

# Arbeitshilfe

## „Unterstützung geflüchteter Frauen“

**Autorinnen: Meike Olszak, Melanie Skiba, Magdalena Berrer**

(Stand: 19.04.2022)

### Inhalt

1. Einführung.....	1
2. Asyl und Aufenthalt.....	2
2.1. Frauenspezifische Fluchtgründe .....	2
2.2. Asyl- und Klageverfahren .....	7
2.3. Aufenthaltsrechtliches .....	16
3. Soziale Teilhabe von Frauen .....	23
3.1. Unterbringung und Wohnen .....	23
3.2. Sozialleistungen und Gesundheit.....	28
3.3. Arbeit und Bildung .....	34
Wichtige Gesetze.....	37

### 1. Einführung

Laut Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen waren Mitte 2021 weltweit mehr als 84 Millionen Menschen auf der Flucht.<sup>1</sup> Rund 50 Prozent aller Geflüchteten sind Frauen und Mädchen.<sup>2</sup> Wegen der gefährlichen Fluchtwege und fehlender finanzieller Ressourcen suchen viele von ihnen vermehrt Schutz innerhalb ihres Landes oder in benachbarten Ländern. Laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) werden circa 40 Prozent der Asylersanträge in Deutschland von Frauen gestellt, die Tendenz ist steigend.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> UNHCR, November 2021: [Refugee Data Finder](#).

<sup>2</sup> UNHCR: [Women](#).

<sup>3</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Februar 2021: [Das Bundesamt in Zahlen 2020](#).

Diese Arbeitshilfe will ehrenamtlichen Unterstützern und Unterstützerinnen von geflüchteten Frauen eine Orientierung zu relevanten Aspekten des Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrechts bieten. Bedingt durch die Komplexität der rechtlichen Regelungen war es an einigen Stellen erforderlich, zunächst allgemeine Informationen, die unabhängig vom Geschlecht der geflüchteten Person gelten, einzufügen. Somit kann diese Arbeitshilfe auch für ehrenamtlich Engagierte, die nicht ausschließlich Frauen unterstützen, interessant sein. An einigen Stellen wird auf vertiefende Arbeitshilfen zum jeweiligen Thema verwiesen. Neben den rechtlichen Informationen enthält die Arbeitshilfe auch einige Impulse zu Fragestellungen, die Handeln und Haltung im ehrenamtlichen Engagement betreffen.

Gesetzesbezeichnungen werden in der Arbeitshilfe abgekürzt. Ein Verzeichnis der Gesetze und ihrer Abkürzungen findet sich am Ende der Arbeitshilfe.

## 2. Asyl und Aufenthalt

Unabhängig vom Geschlecht können asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragestellungen für Geflüchtete enorme Herausforderungen darstellen. Für Frauen gibt es jedoch einige Besonderheiten, deren Kenntnis für ehrenamtliche Unterstützer und Unterstützerinnen hilfreich sein kann. Beispielsweise gibt es einige frauenspezifische Fluchtgründe, die im Asylverfahren geltend gemacht werden können. Außerdem lohnt es sich, im Hinblick auf Erst- oder Folgeantragsverfahren beziehungsweise Klagen vor dem Verwaltungsgericht bestimmte Aspekte „auf dem Schirm zu haben“. Auch auf aufenthaltsrechtliche Themen wie familiäre Aufenthaltserlaubnisse oder Wege von der Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis wird im Folgenden eingegangen.

### 2.1. Frauenspezifische Fluchtgründe

Frauen fliehen aus zahlreichen Gründen: Sie fliehen vor politischer Verfolgung, Bürgerkriegen, Umweltkatastrophen und Armut. Viele Frauen und Mädchen müssen ihre Herkunftsländer auch wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung verlassen. Dazu gehören Genitalverstümmelung/-beschneidung (im Folgenden FGM/C<sup>4</sup> genannt), Zwangsverheiratung, häusliche Gewalt, Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, Zwangsprostitution oder Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung. Zusätzlich werden viele Frauen auf der Flucht Opfer sexualisierter, physischer und/ oder psychischer Gewalt. Sie zählen daher regelmäßig zu den in Artikel 21 Richtlinie 2013/33/EU, im Folgenden EU-Aufnahmerichtlinie genannt, definierten **besonders schutzbedürftigen Personen**.

---

<sup>4</sup> Die englischen Fachbegriffe Female Genital Mutilation (FGM) und Female Genital Cutting (FGC) bedeuten weibliche Genitalverstümmelung beziehungsweise Genitalbeschneidung. Ob man von Genitalverstümmelung oder -beschneidung spricht, wird kontrovers diskutiert. Der Begriff Genitalverstümmelung (FGM) wurde von Aktivistinnen geprägt, um auf die Tragweite des Eingriffs aufmerksam zu machen. Viele Betroffene lehnen diese Begriffsverwendung jedoch ab, da sie nicht als „verstümmelte Frauen“ bezeichnet werden wollen, und bevorzugen deswegen die neutralere Bezeichnung Beschneidung. Um beiden Perspektiven Rechnung zu tragen, wird in der Arbeitshilfe der Begriff FGM/C verwendet. Weitere Informationen zu den Begrifflichkeiten finden Sie [hier](#).

### **Frauen als besonders schutzbedürftige Personen**

Laut Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinie weisen insbesondere alleinerziehende Frauen mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel sowie Frauen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer oder sexueller Gewalt, wie FGM/C, erlitten haben, einen besonderen Schutzbedarf auf. Daher sind die EU-Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, ihre besonderen Bedürfnisse im Asylverfahren, bei der Unterbringung und im Bereich der materiellen und medizinischen Leistungen zu berücksichtigen. Unmittelbar nach dem Asylgesuch sollte mit allen Asylsuchenden ein Clearingverfahren zur Identifikation von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten durchgeführt werden (Artikel 22 EU-Aufnahmerichtlinie). In Baden-Württemberg besteht die gesetzliche Regelung aus einer allgemein formulierten Klausel (§ 5 FlüAG). Ein einheitliches Verfahren zur Identifizierung des Schutzbedarfs existiert nicht. Daher liegt die Aufgabe der Identifikation besonders schutzbedürftiger Personen in der Praxis insbesondere bei dem Personal der Erstaufnahmeeinrichtungen. Ehrenamtlich Engagierte können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Erstaufnahmeeinrichtungen auf besonders schutzbedürftige Personen aufmerksam machen.

Im Asylverfahren prüft das Bundesamt, ob den geflüchteten Frauen einer der folgenden vier Schutzstatus zugesprochen werden kann: die Asylberechtigung (Art. 16a GG), die Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG), der subsidiäre Schutz (§ 4 AsylG) oder ein nationales Abschiebungsverbot (§ 60 Absatz 5, 7 AufenthG). Nur wenn keine dieser Schutzformen in Frage kommt, wird der Antrag abgelehnt, kein Abschiebungsverbot festgestellt und in der Regel eine Abschiebung angedroht.

Die Asylberechtigung oder die Flüchtlingseigenschaft werden zuerkannt, wenn das BAMF feststellt, dass der Asylsuchenden im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland aufgrund eines bestimmten Merkmals ([siehe unten](#)) Verfolgung droht. Für die Zuerkennung der **Asylberechtigung** muss es sich dabei um staatliche Verfolgung handeln und die Betroffene darf nicht über einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet eingereist sein. Alle EU-Staaten sowie die Schweiz und Norwegen gelten als sichere Drittstaaten; daher ist in der Regel eine direkte Einreise per Flugzeug Voraussetzung für die Gewährung der Asylberechtigung.

Die **Flüchtlingseigenschaft** dagegen kann auch nach Durchquerung eines sicheren Drittstaats und außerdem auch aufgrund von nichtstaatlicher Verfolgung gewährt werden. Diese Schutzform setzt voraus, dass die Betroffene in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, dem realen Risiko einer Verfolgung ausgesetzt ist. Verfolgungshandlungen sind schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen; darunter fallen unter anderem Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen (§ 3a Absatz 2 Nummer 6 AsylG). Wesensmerkmal des Flüchtlingsschutzes ist, dass die Verfolgung sich auf ein bestimmtes Merkmal der betroffenen Person bezieht („Rasse“, Religion, Nationalität, politische Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe). Frauen können unter Umständen eine soziale Gruppe im asylrechtlichen Sinne darstellen (zum Beispiel [irakische Frauen mit „westlichem Lebensstil“](#) oder [Betroffene von Menschenhandel](#); § 3b Absatz 1 Nummer 4b AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft wird allerdings nicht zuerkannt, wenn der Betroffenen im Herkunftsland eine sogenannte innerstaatliche Schutzalternative offensteht (§ 3e AsylG). Hier stehen viele Frauen vor der Herausforderung, dass das BAMF eine innerstaatliche Fluchtalternative sieht, die sie so tatsächlich aber nicht wahrnehmen können. Zum Beispiel wird zum Teil darauf verwiesen, dass die Frau in einer anonymen Großstadt vor einer von den Familienangehörigen ausgehenden Verfolgung geschützt sei, obwohl es ihr in der

Realität nicht möglich sein wird, ohne Unterstützung durch die Familie, in einer fremden Stadt ihr Existenzminimum zu sichern. Frauenspezifische Verfolgung findet in einigen Herkunftsstaaten als Ausdruck des Verständnisses der untergeordneten Rolle der Frau in der Gesellschaft regelmäßig im häuslich-privaten Raum statt.<sup>5</sup> Allerdings ist Verfolgung, die von nichtstaatlichen Akteuren oder Akteurinnen ausgeht, nicht immer von asylrechtlicher Relevanz. Sie kann nur dann zur Gewährung der Flüchtlingseigenschaft führen, wenn weder der Staat noch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, in der Lage oder willens sind, die Frau vor der Verfolgung zu schützen (§ 3c Nummer 3 in Verbindung mit § 3d AsylG). Die folgenden Ausprägungen geschlechtsspezifischer Gewalt können, wenn sie von Akteuren oder Akteurinnen, die gemäß § 3d AsylG Schutz bieten können, ausdrücklich und stillschweigend geduldet werden, zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen:

- Zwangsverheiratung (zum Beispiel in [Tunesien](#) oder [Guinea](#))
- FGM/C (zum Beispiel in [Äthiopien](#), [Tschad](#) und [Burkina Faso](#))<sup>6</sup>
- Zwangsprostitution (zum Beispiel in der [Ukraine](#))
- sexueller Missbrauch im Militärdienst (zum Beispiel in [Eritrea](#))
- Bestrafung wegen eines „westlichen Lebensstils“ (zum Beispiel in [Afghanistan](#))

Teilweise dient geschlechtsspezifische Verfolgung außerdem der Durchsetzung gesellschaftlicher und staatlicher Normen und Moralvorstellungen. Beispiele hierfür sind:

- Zwangssterilisierungen (zum Beispiel in [China](#))
- Menschenhandel in allen Ausbeutungsformen (zum Beispiel in [Italien](#))
- Steinigungen wegen außerehelichem Geschlechtsverkehr (zum Beispiel im [Iran](#))

Wenn das BAMF davon ausgeht, dass bei Rückkehr ins Herkunftsland zwar keine flüchtlingsrelevante Verfolgung, wohl aber ein ernsthafter Schaden drohen würde, dann muss **subsidiärer Schutz** gewährt werden. Subsidiär Schutzberechtigte müssen stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass ihnen im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und darlegen, dass sie den Schutz ihres Herkunftsstaates nicht in Anspruch nehmen können oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen wollen. Ein ernsthafter Schaden kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren oder Akteurinnen ausgehen. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche/erniedrigende Behandlung und – vereinfacht gesagt – die Bedrohung des Lebens durch Krieg oder Bürgerkrieg (§ 4 Absatz 1 AsylG).

Subsidiären Schutz können zum Beispiel Frauen erhalten, denen bei Rückkehr ins Herkunftsland eine der folgenden Gefahren droht:

- häusliche Gewalt (zum Beispiel [durch den Ehemann](#))
- Blutrache (zum Beispiel als Folge der [Ablehnung einer Zwangsheirat](#) oder einer [außerehelichen Beziehung](#))

---

<sup>5</sup> In Deutschland wurde in den letzten Jahren der Flüchtlingsschutz wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung deutlich häufiger aufgrund einer nichtstaatlichen Verfolgung als aufgrund staatlicher Verfolgung zuerkannt; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, August 2019/August 2020/August 2021: [Das Bundesamt in Zahlen 2018, 2019](#) und [2020](#).

<sup>6</sup> In Deutschland ist FGM/C strafbar (vgl. § 226a StGB). Trotzdem werden Frauen auch hier immer wieder Opfer solcher Eingriffe. Weiterführende Informationen und Beratungsstellen finden Sie [hier](#).

Bei Ablehnung der vorgenannten Schutzgründe prüft das BAMF von Amts wegen, also ohne gesonderten Antrag, auch noch, ob ein **nationales Abschiebungsverbot** besteht. Ein solches liegt vor, wenn der betroffenen Frau bei Rückkehr ins Herkunftsland eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Betroffene geltend macht, dass sie

- ihr Existenzminimum im Herkunftsland nicht sichern kann (dies kann vor allem bei [alleinstehenden, älteren und kranken Frauen](#), [alleinerziehenden Müttern mit kleinen Kindern](#) oder Frauen [ohne Schulbildung und ohne Berufserfahrung](#) und ohne familiäre Unterstützung in Betracht kommen)
- auf eine psychotherapeutische oder pharmakologische Weiterbehandlung angewiesen ist, die im Herkunftsland nicht zur Verfügung steht (zum Beispiel aufgrund einer [posttraumatischer Belastungsstörung](#) oder wegen anderer [psychischer Erkrankungen](#))

*Achtung: Die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Schutzstatus werden im Einzelfall geprüft, Pauschalisierungen sind nicht möglich. Die obengenannten Beispiele sollen lediglich die vielfältigen Ausprägungen asylrechtlich relevanter Fluchtgründe, insbesondere geschlechtsspezifischer Gewalt, verdeutlichen.*

Der Schutzstatus kann unter bestimmten Voraussetzungen wieder aberkannt werden, entweder durch einen **Widerruf** oder eine **Rücknahme** (§§ 73-73c AsylG); für beides ist das BAMF zuständig.

Ein Schutzstatus wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen. Widerrufsgründe können sich aus einer Veränderung der Situation im Herkunftsland, aus dem Eintritt eines Ausschlussgrundes oder aus einem Verhalten der Frau, welches ihre Schutzbedürftigkeit in Frage stellt, ergeben. Der Widerruf der Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft ist in § 73 Absatz 1 AsylG geregelt, der Widerruf des subsidiären Schutzes in § 73b Absatz 1 AsylG und der Widerruf eines Abschiebungsverbotes in § 73c Absatz 2 AsylG.

Ein Schutzstatus wird zurückgenommen, wenn sich herausstellt, dass er gar nicht hätte zuerkannt werden dürfen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die geflüchtete Frau über entscheidungserhebliche Tatsachen wie Staatsangehörigkeit oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe getäuscht hat. Rechtsgrundlage für die Rücknahme ist § 73 Absatz 2 AsylG bei der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung, § 73b Absatz 3 AsylG bei subsidiärem Schutz und § 73c Absatz 1 AsylG beim Abschiebungsverbot.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Asylberechtigung oder die Flüchtlingseigenschaft außerdem **erlöschen** (§ 72 AsylG). Das Erlöschen tritt kraft Gesetzes ein und wird durch die Ausländerbehörde oder das BAMF festgestellt.

In der Praxis sind Widerruf, Rücknahme oder das Erlöschen des Schutzstatus verhältnismäßig selten. Sollte es im Einzelfall trotzdem dazu kommen, besteht die Möglichkeit, gerichtlich dagegen vorzugehen.

- Flüchtlingsrat Baden-Württemberg, Dezember 2021: [Widerruf, Rücknahme und Erlöschen des Schutzstatus](#)

## **Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung**

Beim Gespräch über die Flucht nach Deutschland kann es passieren, dass die Frau von Gewalterfahrungen auf der Flucht berichtet oder es Hinweise darauf gibt, dass sie Opfer von Menschenhandel geworden ist. Ein mögliches Indiz für Menschenhandel könnte beispielsweise sein, dass die Frau berichtet, dass sie über ein Jobangebot in Europa getäuscht wurde und sich nach der Einreise in der Prostitution wiederfand, zu der sie mit Gewalt und/oder unter Drohungen gezwungen wurde. Auch Berichte über Überwachung am Wohnort sowie ein Verbot, sich Hilfe zu holen, können ebenso wie sehr hohe Schulden bei den die Reise organisierenden Personen (bei nigerianischen Frauen werden diese häufig Madames oder Aunties genannt) auf Menschenhandel hindeuten. Viele Betroffene von Menschenhandel müssen zunächst über den Landweg in ein anderes Land der Europäischen Union (EU) reisen und werden dort zur Prostitution gezwungen, bevor sie sich befreien können und nach Deutschland fliehen. Einige Frauen berichten, dass ihr Pass nach der Ankunft in der EU von anderen Personen einbehalten wurde. Auch lange Zeiten illegalen Aufenthalts in einem anderen EU-Staat können (müssen aber natürlich nicht) auf Menschenhandel hindeuten. Menschenhandelsnetzwerke sind sehr raffiniert und in mafiösen Strukturen weltweit vernetzt. So kann es sein, dass Betroffene auf verschiedenen Wegen in die Ausbeutung geraten.

- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V., [Was ist Menschenhandel?](#)

Wie geht man nun als ehrenamtlich engagierte Person damit um, wenn man den Verdacht hat, dass eine geflüchtete Frau Opfer von Menschenhandel geworden ist? Wichtig ist vor allem, sich Zeit zu nehmen, eine vertrauensvolle und transparente Beziehung zu der Frau aufzubauen und sich Informationen einzuholen. Häufig wissen betroffene Frauen nicht, dass Menschenhandel sowohl ein Asylgrund als auch ein Grund dafür sein kann, im Rahmen des sogenannten Dublin-Verfahrens ([siehe unten](#)) nicht in das Ersteinreiseland überstellt zu werden. Diese Informationen weiterzugeben, kann der betroffenen Frau dabei helfen, ihre Rechte durchzusetzen und sich Unterstützung zu suchen – selbst wenn im Kontakt mit dem ehrenamtlichen Unterstützer oder der Unterstützerin dieses Thema nicht explizit besprochen wird. Bei Verdacht auf Menschenhandel ist es sehr wichtig, in Absprache mit der Frau und gegebenenfalls mit dem zuständigen Sozialarbeiter oder der Sozialarbeiterin eine der [Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel](#) zu involvieren:

- [Fraueninformationszentrum Stuttgart](#)
- [FreiJa Freiburg](#)
- [FreiJa Kehl](#)
- [Mitternachtsmission Heilbronn](#)
- [The Justice Project](#)

Die Unterstützung durch Fachberatungsstellen ist deswegen so bedeutsam, weil Betroffene von Menschenhandel besondere aufenthalts- und sozialrechtliche Rechte haben. Die entsprechenden Stellen kennen sich mit den Indizien für Menschenhandel gut aus, können Betroffene identifizieren und im Asylverfahren oder einem etwaigen Strafverfahren unterstützen.

Auch **Kinder** werden regelmäßig Opfer sexueller Ausbeutung. Sollten Sie vermuten, dass ein geflüchtetes Kind vor diesem Hintergrund Hilfe benötigt, wenden Sie sich an das Jugendamt und suchen Sie sich Informationen und Unterstützung durch [ECPAT Deutschland e.V.](#) oder den [Kinderschutzbund](#).

Weitere **Handlungsoptionen** und **Kontakte** zum Schutze von geflüchteten Frauen, die **Opfer von Straftaten** geworden sind, finden Sie im [Serviceportal Baden-Württemberg](#).

Obwohl geschlechtsspezifische und nichtstaatliche Verfolgung einen Schutzstatus begründen können, besteht eine auffällige Diskrepanz zwischen Rechtslage und Anerkennungspraxis. Zum einen weil viele Frauen gar nicht wissen, dass geschlechtsspezifische Gewalt asylrechtliche Relevanz hat. Zum anderen ist ihr Nachweis schwierig, der regelmäßig voraussetzt, dass die Frau über intime Bereiche ihres Lebens spricht. Zusätzlich haben viele Frauen auch in Deutschland Angst vor Verfolgung oder vor Bedrohung ihrer Familien im Herkunftsland, wenn sie sich äußern. Die Art und Weise der Durchführung der Anhörung sowie die Hürden bei der Beschaffung anerkannter ärztlicher Atteste, zum Beispiel zum Nachweis von erfolgter beziehungsweise noch nicht erfolgter FGM/C, stehen dabei der erfolgreichen Geltendmachung von geschlechtsspezifischer Verfolgung häufig entgegen.<sup>7</sup>

## 2.2. Asyl- und Klageverfahren

### Das Asylverfahren

Welche Besonderheiten gibt es für geflüchtete Frauen im Asylverfahren? Und was sollte man in der ehrenamtlichen Begleitung beachten?

### Kurzüberblick über das Asylverfahren

Wenn eine Frau einen Asylantrag stellen möchte, muss sie in der Regel in eine Erstaufnahmeeinrichtung gehen. Dort wird meist schon kurz nach Ankunft der förmliche **Asylantrag** beim BAMF gestellt. In Baden-Württemberg werden die meisten Asylanträge in Karlsruhe gestellt. Für viele Verfahrensschritte müssen die geflüchteten Menschen dann das Ankunftscenter in Heidelberg aufsuchen. Bei der Asylantragstellung findet eine kurze Befragung zum Reiseweg statt. Dies macht man, um herauszufinden, welches Land gemäß der Dublin III-VO für sie zuständig ist. Häufig, aber nicht immer, ist dies das Land der Ersteinreise. Gibt es Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates, wird ein sogenanntes „**(Wieder-)Aufnahmeverfahren**“ eröffnet ([siehe unten](#)), d.h. der aus Sicht Deutschlands zuständige Staat wird um (Wieder-)Aufnahme der Person ersucht. Dieses kann dazu führen, dass die Frau in den anderen Staat überstellt, also abgeschoben, wird. Gibt es keine Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates oder geht die Zuständigkeit auf Deutschland über, erhält die Frau einen Termin für die **Anhörung**, bei der sie ihre inhaltlichen Fluchtgründe vortragen kann. Gerade in letzter Zeit werden Reisewegbefragung und inhaltliche Anhörung zu den Fluchtgründen zur Verfahrensbeschleunigung aber in einem Schritt durchgeführt. Basierend auf dem Vortrag der Frau wird dann eine Entscheidung über den Asylantrag ohne nochmalige Anhörung getroffen. Sollten inzwischen allerdings – etwa im Rahmen einer Beratung – neue oder detailliertere asylverfahrensrelevante Erkenntnisse zu Tage getreten sein, sollten diese dem BAMF mitgeteilt werden; gegebenenfalls kann auch eine ergänzende Anhörung beantragt werden.

### Unterstützung von geflüchteten Frauen im Asylverfahren während der Zeit in der Erstaufnahme

Manche ehrenamtlich Engagierte kommen mit geflüchteten Frauen in Kontakt, wenn diese noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben. Da der Zeitraum zwischen Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung sowie Asylantragstellung und Anhörung(en) in der Regel sehr kurz ausfällt,

---

<sup>7</sup> Informationsverbund Asyl und Migration, Dezember 2019: [Geschlechtsspezifische Rechte im Asylverfahren – Teil II: Frauen.](#)

ist es zentral, dass geflüchtete Frauen möglichst bald die **unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung** in der Erstaufnahmeeinrichtung aufsuchen, um eine Beratung und nach Möglichkeit auch eine Vorbereitung auf die Reisewegbefragung und/oder die Anhörung zu erhalten. Eine solche Beratung erfolgt in Baden-Württemberg in jeder Erstaufnahmeeinrichtung. Ehrenamtlich Engagierte können hier unterstützen, indem sie Termine mit der Sozial- und Verfahrensberatung vor Ort vereinbaren oder auch Kontakt zu Beratungsstellen außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung herstellen oder – sofern sie dazu in der Lage sind – selbst bei der Anhörungsvorbereitung unterstützen.

- Flüchtlingsrat BW, Dezember 2022: [Leben in der Erstaufnahmeeinrichtung – Rechtliche Rahmenbedingungen](#)

### ***Das Dublin-Verfahren***

In Absprache mit der betroffenen Frau und dem Sozialarbeiter oder der Sozialarbeiterin können gegebenenfalls auch andere Aufgaben von ehrenamtlich Engagierten übernommen werden. Beispielsweise erweist es sich bei Frauen, die über andere EU-Staaten eingereist sind, häufig als sinnvoll, gemeinsam einen **Erfahrungsbericht** über den Weg nach Deutschland und das Leben in dem anderen Mitgliedstaat anzufertigen. Abhängig von den Vorkommnissen kann eine Überstellung der Frau im Rahmen des Dublin-Verfahrens nämlich verhindert werden, wenn diese im zuständigen Mitgliedsstaat **unmenschliche oder erniedrigende Behandlung** erfahren hat und/oder eine solche im Falle der Überstellung (erneut) droht. Eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) beispielsweise auch darin bestehen, dass die Grundbedürfnisse der Frau im zuständigen Dublin-Staat nicht befriedigt werden können (EuGH, 19.3.2019, Aktenzeichen C-163/17). Auch eine **individuelle besondere Verletzbarkeit** (zum Beispiel als schwangere, alleinstehende oder alleinerziehende Frau mit kleinen Kindern) kann dazu führen, dass von einer Überstellung abgesehen wird. Insofern sollten auch solche Aspekte dem BAMF vorgetragen werden.

Maßgeblich für die Zuständigkeit eines Staates ist nicht nur die Frage, über welches Land die Frau eingereist ist, sondern auch, ob sie in Deutschland oder in einem oder mehreren anderen Dublin-Staaten Familienangehörige hat. Gemäß den Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-VO sind die **familiären Kriterien** (Artikel 8-11 Dublin-III-VO) vorrangig gegenüber jenen Kriterien, die sich auf die Einreise oder den Aufenthalt in einem Dublin-Staat beziehen. Wenn der Ehepartner beziehungsweise die Ehepartnerin oder die minderjährigen Kinder der Frau in einem anderen Dublin-Staat einen Schutzstatus innehaben beziehungsweise beantragt haben, besteht nach der Dublin III-VO unter Umständen ein Anspruch auf Familienzusammenführung. Verwandtschaftsverhältnisse zu anderen Personen im Dublin-Raum sollten also baldmöglichst im Asylverfahren angegeben werden, wenn eine Familienzusammenführung zu diesen erwünscht ist.

- Informationsverbund Asyl & Migration, Juni 2021: [Basisinformationen Dublin-Verfahren](#)

## **Umgang mit Grenzen im ehrenamtlichen Engagement**

Als ehrenamtlicher Unterstützer oder ehrenamtliche Unterstützerin wird man häufig mit ganz unterschiedlichen Erwartungen konfrontiert. Aufträge werden von verschiedenen Seiten an einen herangetragen: von Sozialarbeitern oder Sozialarbeiterinnen, von der Geflüchteteninitiative, der geflüchteten Frau und nicht zuletzt gibt es häufig auch Eigenaufträge der engagierten Person. Ganz allgemein ist es als freiwillig engagierte Person wichtig, der geflüchteten Frau gegenüber keine Versprechen abzugeben, deren Einhaltung man nicht garantieren kann, denn mit Versprechen gehen auch Erwartungen und Hoffnungen einher. Um effektiv und verantwortungsbewusst unterstützen zu können und sich vor einer Überlastung zu schützen, ist regelmäßige Selbstreflexion wichtig. Diese kann mittels verschiedener Leitfragen angeregt werden, zum Beispiel:

- Was möchte ich im Rahmen meines Engagements machen?
- Was möchte ich nicht machen? Warum nicht?
- Was sehe ich nicht als meine Aufgabe an? Wessen Aufgabe ist das dann?
- Was ist mir „zu heiß“? Welche Tätigkeiten gehören meiner Meinung nach in hauptamtliche Hände?
- Wo brauche ich die Unterstützung und Rückmeldung von hauptamtlich Engagierten?
- Wo wäre zu viel Unterstützung kontraproduktiv?

Eine solche Reflexion kann alleine oder in der Gruppe stattfinden. Manche Wohlfahrtsverbände und Geflüchteteninitiativen bieten den bei ihnen engagierten Ehrenamtlichen Supervision an. Insbesondere was die Unterstützung von geflüchteten Menschen in Rechtsfragen angeht, zieht das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) klare Grenzen. Dieses sieht vor, dass Rechtsberatung nur unter Anleitung eines Volljuristen oder einer Volljuristin, also einer Person, die beide juristische Staatsexamina bestanden hat, erfolgen darf (§ 6 Absatz 2 RDG). Darüber hinaus gibt es keine allgemeingültige Aufstellung, welche Tätigkeiten Ehrenamtliche übernehmen können und welche nicht. Idealerweise wird die Aufgabenverteilung im Kontakt mit den Hauptamtlichen besprochen, häufig gibt es auch entsprechende Vereinbarungen. Abgesehen davon muss jede engagierte Person in sich hineinhören und erspüren, mit welchen Tätigkeiten sie sich wohlfühlt, welche sie sich zutraut und welche sie lieber an hauptamtliche Kräfte abgibt.

Diese Achtsamkeit ist auch wichtig im Umgang mit sensiblen Themen, mit denen man als ehrenamtlicher Unterstützer oder ehrenamtliche Unterstützerin konfrontiert wird. Geflüchtete Frauen haben häufig Gewalterfahrungen gemacht, einige sind Opfer von Menschenhandel oder FGM/C geworden. Wenn solche Themen ohne entsprechende Vorkenntnisse besprochen werden, kann es zur Retraumatisierung der Frau kommen. Dementsprechend ist im Umgang mit traumatischen Erlebnissen eine behutsame Kommunikation wichtig. Gibt es Hinweise auf Traumatisierungen können sich Ehrenamtliche – aus Gründen des Datenschutzes zunächst ohne Nennung von Namen und anderer personenbezogener Informationen der Betroffenen – Unterstützung von Hauptamtlichen holen. Anschließend kann man die Themen im Tempo der Frau selbst ansprechen oder der Frau vermitteln, dass es für ein bestimmtes Thema spezialisierte Beratungsstellen gibt, an die sie sich wenden kann. Nicht aus dem Blick verlieren sollte man auch die Gefahr, selbst Sekundärtraumatisierung zu erleiden (siehe die Infobox weiter unten). Insgesamt ist es für das Verhältnis zur geflüchteten Frau wichtig, transparent anzusprechen, welche Aufgaben man übernimmt und welche nicht.

### **Die Anhörung im Asylverfahren**

Meist findet auch die Anhörung zu den Fluchtgründen während der Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung statt. Gibt es Hinweise auf einen besonderen Schutzbedarf, können die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen der Sozial- und Verfahrensberatung oder andere Stellen oder Personen die Teilnahme von **Sonderbeauftragten** des BAMF an der Anhörung beantragen. So gibt es zum Beispiel Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifisch Verfolgte oder für Opfer von Menschenhandel. Häufig führen die Sonderbeauftragten die Anhörung selbst durch, manchmal werden sie jedoch nur intern am Verfahren beteiligt. Das BAMF muss die Beteiligung von angeforderten Sonderbeauftragten sicherstellen, man hat allerdings keinen Einfluss darauf, ob der oder die Sonderbeauftragte die Anhörung selbst durchführt oder nicht. Außerdem kann die Frau beantragen, dass Anhörung und Sprachmittlung durch eine Person des gleichen Geschlechts durchgeführt werden. Ein entsprechender Wunsch sollte spätestens nach Erhalt der Ladung zur Anhörung schriftlich kommuniziert werden. Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2013/32/EU (EU-Asylverfahrensrichtlinie) ist diesem Wunsch grundsätzlich zu entsprechen. Ehrenamtlich Engagierte können bei der Anhörungsvorbereitung unterstützen, indem sie die Anhörungssituation mit den Frauen durchsprechen. Der Einsatz von mehrsprachigen [Informationsblättern](#) und [Videos](#) kann hier hilfreich sein.

Frauen, die im Familienverbund eingereist sind, werden getrennt von ihrem Ehepartner oder ihrer Ehepartnerin angehört (Artikel 15 EU-Asylverfahrensrichtlinie). Sie müssen die Fluchtgründe aus ihrer eigenen Perspektive schildern. Hat eine Frau geschlechtsspezifische Verfolgung oder Gewalt in der Familie erfahren, kann dies ein Grund für eine positive Entscheidung im Asylverfahren sein. Viele Frauen wissen dies nicht und tragen solche Aspekte daher nicht vor. Zudem sind diese Themen häufig sehr schambesetzt, sodass es den Frauen sehr schwerfällt, sie anzusprechen, ganz besonders in Gesprächen mit Behördenvertretern oder Behördenvertreterinnen. Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie ehrenamtlich Engagierte können für diese Aspekte und für die Bedeutung der Anhörung allgemein sensibilisieren.

Daten zu Ereignissen aus der Fluchtgeschichte sollten nur dann genannt werden, wenn man sie sicher weiß, sonst kann es passieren, dass der gesamte Vortrag der Frau wegen Widersprüchen als unglaubhaft betrachtet wird. Auch können Informationen über den sozialen beziehungsweise kulturellen Kontext Gegenstand der Anhörungsvorbereitung sein. So empfinden es einige Frauen aufgrund ihrer kulturellen Prägung als unhöflich, Männern oder auch Mitarbeitenden in Behörden in die Augen zu schauen, ihnen Fragen zu stellen oder von sich aus in ihrer Gegenwart zu sprechen. Auch sollte vermittelt werden, dass die dolmetschende Person einen reinen Dolmetsch-Auftrag und keine eigenen inhaltlichen Beiträge zu leisten hat (zum Beispiel indem sie sagt, welche Aussagen angeblich zu einem Schutzstatus führen). Sollte eine Verständigung mit dem Dolmetscher oder der Dolmetscherin nicht möglich sein oder sich die dolmetschende Person inhaltlich einbringen, sollte dies in der Anhörung angemerkt werden. Freiwillig Engagierte können die Frauen als **Beistand** zur Anhörung begleiten, wenn diese damit einverstanden sind. Diese Möglichkeit ergibt sich aus § 14 Absatz 4 VwVfG. Rechtlich nicht erforderlich, in der Praxis aber gerne gesehen ist eine vorherige Anmeldung der Beistandschaft beim BAMF.

### **FGM/C im Asylverfahren**

Ein Thema, das während des Asylverfahrens bei einigen Frauen eine Rolle spielt, ist FGM/C. Droht einer Frau oder ihrer Tochter FGM/C, kann dies einen Grund für eine Anerkennung im Asylverfahren darstellen. Vielen Frauen ist dies allerdings nicht bekannt. Zudem ist das Thema sehr schambehaftet, sodass es vielen Frauen verständlicherweise schwerfällt, die drohende Beschneidung bei der Anhörung zu erwähnen. Bei der Geltendmachung von FGM/C als Fluchtgrund ist es wichtig, darzulegen, wer wen beschneiden möchte und in welchem Alter FGM/C droht. Wenn die Mutter beziehungsweise beide Elternteile keine FGM/C ihrer Tochter wünschen, aber andere Personen aus dem sozialen oder familiären Umfeld auf eine solche auch ohne Zustimmung der Eltern hinwirken würden, müssen die genauen Zusammenhänge (zum Beispiel hinsichtlich familiärer Machtstrukturen) im Vortrag erklärt werden. Zudem herrscht auf Seiten des BAMF manchmal die Überzeugung vor, dass FGM/C nur bei Babys beziehungsweise Kleinkindern verbreitet ist und somit bei älteren Kindern oder erwachsenen Frauen keine Rolle spielt. Abhängig vom Land und von der familiären Situation trifft diese Vorannahme nicht immer zu, was dann entsprechend erwähnt werden sollte. Auch droht bei Frauen, die bereits Opfer von FGM/C geworden sind, manchmal ein zweiter Eingriff, zum Beispiel vor einer Heirat oder nach einer Geburt. Unabhängig davon, ob Eltern das Thema FGM/C vorbringen, belehrt das BAMF Eltern aus bestimmten Herkunftsländern in der Anhörung, dass FGM/C in Deutschland eine Straftat und somit verboten ist (§ 226a StGB) und fordert zur Vorlage eines Attests auf, in dem bestätigt wird, dass die Frau beziehungsweise das Mädchen beschnitten beziehungsweise nicht beschnitten ist. Hier können Ehrenamtliche unterstützen, indem sie gemeinsam mit den Betroffenen sicherstellen, dass ein Gynäkologe oder eine Gynäkologin aufgesucht wird, der oder die sich mit der Dokumentation von FGM/C auskennt. Die Expertise des Gynäkologen oder der Gynäkologin in diesem Bereich sollte im Vorfeld explizit erfragt werden. Häufig ist in Frauenkliniken eine entsprechende Expertise vorhanden, aber auch manche niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen kennen sich mit dem Thema aus.

- BAMF, August 2021: [Dienstanweisung Asyl](#) (Seite 469-475)

### **Unterstützung von geflüchteten Frauen im Asylverfahren nach Beendigung der Erstaufnahme**

Wenn geflüchtete Frauen von der Erstaufnahme auf die Ebene der Stadt- und Landkreise verteilt werden, ist meist schon einiges im Asylverfahren passiert. Häufig befinden sich die Frauen bereits im Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht oder überlegen gar, einen zweiten Asylantrag zu stellen, sollte das Erstverfahren schon unanfechtbar abgeschlossen sein. Auch in dieser Phase können ehrenamtlich Engagierte wichtige Unterstützung leisten.

### ***Das Klageverfahren***

Die Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ziehen sich häufig lange hin. Durchschnittlich dauerten die Klageverfahren zu Erst- und Folgeanträgen im Jahr 2020 zwei Jahre.<sup>8</sup> Diese Zeit ist in der Regel sehr nervenaufreibend für die betroffenen Frauen.

Bei Klageerhebung ist zunächst einmal abzuklären, ob allein die (fristgerechte) Klageerhebung zumindest vorläufig vor Abschiebung schützt. Dies ist dann der Fall, wenn das BAMF den Asylantrag als „**unbegründet**“ abgelehnt hat und in der Regel innerhalb von zwei Wochen gegen die Entscheidung geklagt wurde. Die im konkreten Einzelfall geltende Frist ergibt sich aus der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Bescheids. Bei den Ablehnungen als „**unzulässig**“ (zum

<sup>8</sup> Deutscher Bundestag, 30.3.2021: [Ergänzende Informationen zur Asylstatistik 2020](#).

Beispiel Dublin-Fälle) oder „**offensichtlich unbegründet**“ (zum Beispiel wegen widersprüchlicher Angaben oder der Staatsangehörigkeit eines sogenannten „sicheren Herkunftsstaates“<sup>9</sup>) muss die Klage regelmäßig innerhalb einer Woche eingereicht werden, sie schützt allerdings zumeist nicht vor Abschiebung, weil sie keine sogenannte aufschiebende Wirkung hat. Hier stellt sich die Frage, ob zusätzlich – ebenfalls innerhalb einer Woche – ein Eilantrag gestellt werden sollte beziehungsweise ob dies bereits erfolgt ist. Falls die Frauen den Bedarf nach Unterstützung im Klageverfahren äußern, kann ein gemeinsames Sichten und Ordnen der Dokumente Klarheit über die aktuelle Situation und die Handlungsmöglichkeiten schaffen. Keine Abschiebung droht auch, wenn das BAMF den Beginn einer im Bescheid genannten Ausreisefrist auf den Zeitpunkt des unanfechtbaren Abschlusses des Verfahrens festsetzt. Entsprechende Formulierungen finden sich manchmal etwa in Bescheiden, mit denen das BAMF einen in Deutschland gestellten Asylantrag als „unzulässig“ ablehnt, weil bereits in einem anderen Staat die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz gewährt wurde. Deshalb ist es – ganz allgemein – empfehlenswert, neben der Rechtsbehelfsbelehrung auch stets den Teil des Bescheids aufmerksam durchzulesen, in dem sich die durchnummerierten Entscheidungen finden (in der Regel Seite 1).

Ehrenamtlich Engagierte können im Klageverfahren auch unterstützen, indem sie – das Einverständnis der betroffenen Frau vorausgesetzt – Kontakt zu dem Anwalt oder der Anwältin aufnehmen, der oder die das Mandat für die Frau übernommen hat, beziehungsweise wenn kein Anwalt oder keine Anwältin beauftragt wurde, die Kontaktaufnahme erleichtern. [Kontaktadressen](#) finden sich auf der Seite des Flüchtlingsrats BW. Aus Sicht der geflüchteten Menschen wirkt das Agieren von Anwälten und Anwältinnen häufig intransparent. Hier kann es helfen, wenn ehrenamtlich Engagierte die geflüchteten Frauen zum Termin mit dem Anwalt oder der Anwältin begleiten, um gegebenenfalls zu übersetzen und Abläufe zu erklären. Vorher sollte jedoch mithilfe von hauptamtlichen Beratungsstellen klargestellt werden, welche Art von Unterstützung anwaltliche Hilfe in diesem Fall leisten kann und was darin nicht enthalten sein kann. Häufig stellt sich bei der Beauftragung von Anwälten und Anwältinnen auch die Kostenfrage. Die Grundlage für die Rechtsanwaltskosten ist die zwischen Anwalt oder Anwältin und geflüchteter Person geschlossene Vergütungsvereinbarung, die sich an den Sätzen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes orientieren kann, aber nicht muss. Viele Anwälte und Anwältinnen räumen die Möglichkeit einer monatlichen Ratenzahlung ein. Dabei darf der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin bereits für die Erstberatung eine Vergütung von bis zu 190 € verlangen (§ 34 Absatz 1 RVG). In geeigneten Fällen kann es sinnvoll sein, beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu stellen, auf den Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ganz offen angesprochen werden sollten, sofern er oder sie das Thema nicht von sich aus anspricht. Auch besteht in bestimmten Fällen die Möglichkeit einer Zuschussung im Rahmen des [Rechtshilfefonds von PRO ASYL](#).

Sollten während des Klageverfahrens zusätzliche Verfolgungsgründe oder Änderungen in der persönlichen Situation (zum Beispiel Trennung/Scheidung von dem Partner oder der Partnerin oder die Geburt eines Kindes) entstehen, müssen diese unbedingt dem Anwalt oder der Anwältin sowie in der Folge gegebenenfalls dem Gericht mitgeteilt werden. Insbesondere Trennungen können relevant sein, wenn sie den Schutzbedarf begründen oder schwächen oder sogar ganz entfallen lassen (zum Beispiel wegen Repressionen durch die Familie).

---

<sup>9</sup> Aktuell gelten folgende EU-Staaten als sichere Herkunftsstaaten: sämtliche EU-Staaten, Albanien, Bosnien und Herzegovina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

### **Selbstwirksamkeit der Frauen stärken**

Das Asylsystem sowie die gesamte Behördenlandschaft in Deutschland sind sehr komplex und schwer nachzuvollziehen. Für geflüchtete Menschen kann die Unterstützung durch ehrenamtlich Engagierte daher eine enorm wichtige Orientierungshilfe im „Paragrafen- und Behördendschongel“ bedeuten. Gerade wenn innerhalb kurzer Zeit Dinge in die Wege geleitet werden müssen, zum Beispiel um Fristen zu wahren, kommt es vor, dass der oder die Freiwillige aus Zeitgründen Anträge an die Behörde vorbereitet oder Gespräche mit Behördenvertretern und Behördenvertreterinnen führt, ohne dass die betroffene Person dabei ist. Dies kann – bei Vorliegen eines entsprechenden Handlungsauftrags von Seiten der geflüchteten Person – im Einzelfall sinnvoll und geboten sein. Wenn (ehrenamtliche) Unterstützung allerdings so gestaltet wird, dass sie die Fähigkeit der geflüchteten Frauen stärkt, sich selbst zu helfen, ist sie in der Regel nachhaltiger und respektiert eher die Grenzen der Frauen. Folglich zielt Unterstützung nicht nur darauf ab, dass die Angelegenheiten der betroffenen Frau rechtzeitig und vollständig, sondern idealerweise auch so selbständig und selbstbestimmt wie möglich erledigt werden. Durch eine solche Haltung wird die Verantwortung für Entscheidungen und konkrete Schritte auch ganz klar bei der betroffenen Person belassen, was gerade für Frauen, die in ihren Herkunftsländern oder auf der Flucht häufig Fremdbestimmung erfahren haben, eine wichtige Erfahrung ist. In der Praxis bedeutet dies, dass Handlungen, die von der geflüchteten Frau selbst vorgenommen werden können, nach Möglichkeit auch von dieser vorgenommen werden sollten. Das ist so manches Mal leichter gesagt als getan. Gerade zu Beginn des Engagements nimmt eine derartige Zusammenarbeit oft mehr Zeit in Anspruch und erfordert häufigen persönlichen Kontakt zwischen geflüchteter und freiwillig engagierter Person. Auch kann die geflüchtete Person sich überfordert fühlen, wenn sie sehr schnell umfangreiche Aufgaben übernimmt. In der Praxis bedarf es also stets einer Abwägung sowie intensiver Kommunikation über die Aufgabenverteilung. Um hier Frustration bei den geflüchteten Frauen und ihren Unterstützern und Unterstützerinnen vorzubeugen, ist Transparenz wichtig. Dies beinhaltet zum Beispiel, dass der oder die Ehrenamtliche erklärt, warum er oder sie die Angelegenheit nicht **für**, sondern **mit** der Frau gemeinsam erledigt. Die Unterstützung sollte sich also insgesamt an dem (abgewandelten) Motto von Konfuzius orientieren: Gib einer Frau einen Fisch und du ernährst sie einen Tag lang. Lehre eine Frau zu fischen und du ernährst sie ihr Leben lang.

Freiwillige können auch unterstützen, indem sie gemeinsam mit der betroffenen Person die Fluchtgeschichte und die Fluchtgründe besprechen, einen schriftlichen Bericht hierüber anfertigen und diesen dem Anwalt oder der Anwältin zukommen lassen. Idealerweise sollte dies in zeitlichem Zusammenhang zur Klagerhebung geschehen, aber auch später, insbesondere zur Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung, ist eine erneute Auseinandersetzung mit der „Geschichte“ der Frau wichtig. In solchen Gesprächen stellt sich immer wieder heraus, dass wichtige Fluchtgründe in der Anhörung nicht erwähnt wurden. In Bezug auf geflüchtete Frauen ist dies manchmal bei sehr schambesetzten Themen, wie zum Beispiel häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt oder Menschenhandel, der Fall. Über solche Themen zu sprechen, setzt häufig ein Vertrauensverhältnis voraus, das gerade in der ersten turbulenten Zeit in der Erstaufnahme mit der Sozial- und Verfahrensberatung oder freiwillig Engagierten nur schwer aufgebaut werden kann. Zudem wissen viele Frauen nicht, dass auch Fluchtgründe, die mit ihrem Geschlecht zu tun haben (zum Beispiel FGM/C, sexuelle Gewalt), relevant für das Asylverfahren sein können. Wenn im Gespräch mit der geflüchteten Frau solche Themen aufkommen, sollte offen angesprochen werden, dass diese für das

Asylverfahren wichtig sein können. Die Entscheidung, welche Themen mit wem und wann angesprochen werden, trifft dabei immer die geflüchtete Frau.

### **Sekundärtraumatisierung**

Als ehrenamtlich engagierte Person setzt man sich oftmals intensiv mit den Lebenserfahrungen der betroffenen Personen auseinander.

Auch wenn man bei den berichteten Erlebnissen nicht physisch dabei war, kann „alleine“ das Zuhören einen Effekt auf die ehrenamtlich engagierte Person haben. Durch die intensive Auseinandersetzung mit den Erfahrungen der betroffenen Person kann es passieren, dass die ehrenamtlich engagierte Person die Gefühle der Betroffenen nacherlebt. Dann besteht die Gefahr einer Sekundärtraumatisierung oder „indirekten Traumatisierung“. Die Symptome der ehrenamtlich engagierten Person können denjenigen der Betroffenen ähneln (zum Beispiel Ohnmachtsgefühle, emotionale Taubheit, Kopfschmerzen, Erschöpfung oder Schlafstörungen). Diese werden häufig unterschätzt und oftmals als unbedeutend abgetan.

Hier gilt es, eigene Grenzen zu erkennen, sie ernst zu nehmen und zu respektieren. Auch wenn es für die betroffene Person noch viel schlimmer war – ehrenamtlich engagierte Personen müssen und dürfen sich selbst schützen. Man mag sich vielleicht sagen „Ich musste es ja nicht miterleben – dann muss ich doch zumindest komplett zuhören und nicht vor den grausamen Details zurückschrecken“. Eine durch eine solche Haltung möglicherweise hervorgerufene Sekundärtraumatisierung ist jedoch für alle Beteiligten kontraproduktiv, auch für die betroffene Frau. Diese spürt in der Regel, dass durch ihre Erfahrungen Belastungen auch bei Unterstützenden entstehen und fühlt sich gegebenenfalls dafür verantwortlich, wodurch sich ihre Verzweiflung vergrößern kann.

Ein ganz wichtiger Bestandteil des Klageverfahrens ist die **mündliche Verhandlung**. Diese findet in den Räumen des in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten zuständigen Verwaltungsgerichts statt. Eine mündliche Verhandlung gibt es in vielen, aber nicht in allen asylrechtlichen Verfahren. Die asylsuchende Person wird in der Regel einige Wochen vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung geladen. Normalerweise sind mündliche Verhandlungen öffentlich. Es kann allerdings beantragt werden, dass die Verhandlung nicht öffentlich abgehalten wird, wenn beispielsweise Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich einer oder eines Prozessbeteiligten oder das Wohl von Kindern und Jugendlichen berührt werden (§ 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit 171b GVG). Es ist sinnvoll, dass der Anwalt oder die Anwältin gemeinsam mit der Mandantin die Verhandlung vorbereitet. Da Anwälte und Anwältinnen in der Regel nur ein sehr begrenztes Zeitbudget mitbringen, kann es darüber hinaus hilfreich sein, dass die ehrenamtlich engagierte Person mögliche Fragen, die bei der mündlichen Verhandlung gestellt werden, mit der Frau durchspricht, wenn sie diese Art der Vorbereitung wünscht. Idealerweise geschieht dies in Absprache mit der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt. Die mündliche Verhandlung gestaltet sich anders als die Anhörung beim BAMF. Der Richter oder die Richterin stellt in der Regel gezielte Fragen zu ausgewählten Aspekten der Fluchtgeschichte, die ihm oder ihr noch unklar sind und gibt der asylsuchenden Person Raum für Ergänzungen und Erklärungen. Insofern ist es für die Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung unerlässlich, sich die Unterlagen zum Asylverfahren (Niederschrift über den Asylantrag und die Anhörung, BAMF-Bescheid) noch einmal (selbst-)kritisch anzusehen, um tatsächliche oder vermeintliche Widersprüche zu identifizieren, die der Richter oder die Richterin ansprechen könnte. Das Gespräch vor Gericht kann auch in Form eines Rollenspiels simuliert werden, um auf die

Situation vorzubereiten. Viel Expertise in diesem Bereich haben die [Refugee Law Clinics](#) oder andere Stellen, wie zum Beispiel [Arrival Aid](#) oder die Asylberatungen von Amnesty International.

### **Folgeantrag**

Immer wieder kommen Berater und Beraterinnen und ehrenamtlich Engagierte mit geflüchteten Frauen erst dann in Kontakt, wenn das Asylverfahren bereits negativ abgeschlossen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein zweiter (oder dritter) Asylantrag, ein sogenannter Folgeantrag, gestellt werden, mit dem Ziel, das „alte“, eigentlich abgeschlossene Verfahren wiederaufzugreifen und Schutz zu erhalten.

Dafür muss sich allerdings die Sach- oder Rechtslage im Vergleich zum Asylerstantrag geändert haben oder es müssen neue Beweismittel vorliegen (§ 71 Absatz 1 AsylG in Verbindung mit § 51 Absatz 1 VwVfG). Eine **geänderte Sachlage** kann sich durch eine Änderung der Situation im Herkunftsland, aber auch durch eine Veränderung der persönlichen Situation ergeben. Zum Beispiel kann eine Änderung der Sachlage eintreten, wenn eine Frau bei Rückkehr in ihr Herkunftsland nun von Zwangsverheiratung bedroht wäre, weil sie ein bestimmtes Alter erreicht hat. Auch kann es als Änderung der Sachlage gelten, wenn eine Frau sich in Deutschland von ihrem Partner oder ihrer Partnerin getrennt hat und aufgrund der Trennung Verfolgung durch die Familie droht. Eine Änderung der Sachlage kann sich ebenfalls dadurch ergeben, dass die Frau nach ihrer Ablehnung im Asylverfahren eine Tochter zur Welt bringt, der im Herkunftsland FGM/C droht und die deshalb einen Schutzstatus erhalten könnte. In einer solchen Konstellation kann die Mutter gegebenenfalls über das sogenannte Familienasyl (§ 26 AsylG) denselben Schutz wie die Tochter erhalten, auch wenn ihr selbst keine FGM/C droht. Eine **Änderung der Rechtslage** ist dann anzunehmen, wenn nach dem Abschluss des früheren Verfahrens eine schutzrelevante Gesetzesänderung im deutschen Recht oder im Recht des Herkunftsstaates erfolgt ist. Auch **neue Beweismittel**, die sich auf bereits im Erstverfahren vorgetragene Sachverhalte beziehen, können ein Wiederaufgreifen des Asylverfahrens bewirken. Das könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn Briefe von Angehörigen vorgelegt werden können, in denen die Frau glaubhaft mit einem „Ehrenmord“ bedroht wird. Laut Verwaltungsverfahrensgesetz müssen die veränderten Umstände beziehungsweise die neuen Beweismittel innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem man Kenntnis von dem veränderten Umstand erlangt, geltend gemacht werden. Eine vor kurzem ergangene EuGH-Entscheidung (9.9.2021, Aktenzeichen C-18/29) begründet allerdings starke Zweifel daran, dass diese Ausschlussfrist europarechtskonform ist. Auch sprach sich das Verwaltungsgericht Freiburg dafür aus, dass die Frist „unionsrechtswidrig ist und daher unangewendet bleiben muss“ (Urteil vom 17.9.2021, Aktenzeichen 4 K 3548/19). Das BAMF hat sich dieser Rechtsauffassung angeschlossen, sodass die Dreimonatsfrist für Asylfolgeanträge künftig keine Rolle mehr spielen dürfte.

Achtung: Für sogenannte isolierte Wiederaufgreifensanträge, also Anträge, die nur auf die Änderung der ablehnenden Entscheidung zum Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5, 7 AufenthG gerichtet sind, ist die Dreimonatsfrist weiter von Bedeutung. Jedoch ist ein Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5,7 AufenthG im Ermessenswege auch trotz Fristversäumnis möglich. Immer wieder kommt es in der Praxis vor, dass Frauen in ihrem ersten Asylverfahren wichtige Fluchtgründe, die schon damals bestanden haben, nicht erwähnt haben und diese nun in einem zweiten Asylverfahren geltend machen möchten. Der EuGH erkennt auch solche Umstände als folgeantragsrelevant an, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin diese Umstände im früheren Verfahren ohne grobes Verschulden nicht geltend

machen konnte. So kann zum Beispiel dann argumentiert werden, wenn die Person im ersten Asylverfahren wegen einer psychischen Erkrankung (zum Beispiel einer posttraumatischen Belastungsstörung) oder wegen erlittener sexualisierter Gewalt nicht in der Lage war, den jeweiligen Fluchtgrund geltend zu machen. Betroffene von Menschenhandel werden regelmäßig erst lange Zeit nach dem Asylerstantrag von einer Fachberatungsstelle für Menschenhandel als Betroffene identifiziert, da sie dort erstmals Vertrauen fassen und von ihren Erlebnissen berichten. Daher kann auch in solchen Fällen argumentiert werden, dass die betroffenen Menschen außerstande waren, den Umstand früher geltend zu machen.

### 2.3. Aufenthaltsrechtliches

Läuft die von Ihnen begleitete Frau Gefahr abgeschoben zu werden? Hat sie trotz abgelehntem Asylantrag Chancen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten? Besteht für sie die Möglichkeit, ihren Ehepartner oder ihre Ehepartnerin und ihre Kinder nach Deutschland zu holen?

Um Antworten auf diese und viele weitere praxisrelevante Fragen geben zu können, ist es zum einen notwendig zu wissen, welchen Aufenthaltsstatus die Frau derzeit besitzt. Zum anderen ist es hilfreich, einen groben Überblick über Aufenthaltstitel zu haben, die geflüchteten Frauen unter Umständen zustehen können.

Im Folgenden wird zunächst auf die Aufenthaltserlaubnisse eingegangen, die einer geflüchteten Frau im Falle einer positiven Entscheidung des BAMF in der Regel erteilt werden. Anschließend werden ausgewählte Aufenthaltserlaubnisse vorgestellt, die keine Asylantragstellung voraussetzen, in der Praxis für geflüchtete Frauen allerdings relevant sein können. Schließlich wird die Duldung erläutert und es werden mögliche Wege aus der Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis aufgezeigt. Zuletzt wird auf die Niederlassungserlaubnis und die Einbürgerung eingegangen, die unter den (unjuristischen) Oberbegriff der Aufenthaltsverfestigung fallen. Dabei konzentriert sich die Arbeitshilfe auf diejenigen Aspekte des jeweiligen Aufenthaltsstatus, die für geflüchtete Frauen von besonderer Relevanz sein können.

Zur tiefergehenden Recherche wird auf themenspezifische Arbeitshilfen verwiesen.

#### 2.3.1 Aufenthaltserlaubnisse nach Anerkennung des Asylantrages

Bis zum Zeitpunkt der unanfechtbaren Entscheidung über den Asylantrag hat die Frau meistens eine **Aufenthaltsgestattung**.<sup>10</sup> Spricht das BAMF der Frau im Asylverfahren einen Schutzstatus zu, wird ihr dies in einem Bescheid mitgeteilt. Der Bescheid mit der (teilweise) positiven Entscheidung des BAMF ist noch nicht die Aufenthaltserlaubnis, sondern nur Voraussetzung dafür, dass die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilen kann. Zwar gilt der Aufenthalt, wenn der Frau die Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, schon mit der Unanfechtbarkeit des positiven Bescheids als erlaubt (§ 25 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis muss die Betroffene allerdings bei der Ausländerbehörde beantragen, die vom BAMF über die getroffene Entscheidung informiert wird (§ 24 Absatz 3 Nr. 1 AsylG). Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dauert dann regelmäßig Wochen, teilweise sogar Monate.

---

<sup>10</sup> Die Aufenthaltsgestattung besitzt die Frau bis zum unanfechtbaren Abschluss ihres Asylverfahrens. Für den Zeitraum, in welchem die Frau sich gestattet im Bundesgebiet aufhält, ist die Geltungsdauer der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nicht unbedingt ausschlaggebend, denn die Aufenthaltsgestattung entsteht und erlischt kraft Gesetzes (§§ 55 Absatz 1, 67 AsylG).

Im Falle einer Anerkennung als Asylberechtigte, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte wird der Frau eine **humanitäre Aufenthaltserlaubnis** gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 Alternative 1 (Flüchtling) oder 2 (subsidiärer Schutz) AufenthG erteilt. Wird ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt, erhält sie (ebenso auf Antrag) in der Regel eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1 AufenthG.

Frauen mit Anerkennung als Asylberechtigte oder Flüchtling erhalten zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre (§ 26 Absatz 1 Satz 2 AufenthG). Subsidiär Schutzberechtigten und Frauen mit Abschiebungsverbot wird vorerst eine Aufenthaltserlaubnis mit der Gültigkeit von einem beziehungsweise mindestens einem Jahr ausgestellt (§ 26 Absatz 1 Satz 3 beziehungsweise Satz 4 AufenthG). Diese Aufenthaltserlaubnisse müssen aber, solange der Schutzstatus nicht widerrufen beziehungsweise zurückgenommen wird oder erlischt ([siehe oben](#)), nach Ablauf der Gültigkeit verlängert werden. Die Verlängerung muss noch vor Ablauf der „alten“ Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Bei rechtzeitigem Verlängerungsantrag gilt die alte Aufenthaltserlaubnis mit allen daran geknüpften Rechten bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (§ 81 Absatz 4 AufenthG). Für diesen Zeitraum ist der Frau eine Fiktionsbescheinigung auszustellen (§ 81 Absatz 5 AufenthG)<sup>11</sup>.

An die unterschiedlichen Aufenthaltserlaubnisse sind unterschiedliche **Rechte** und **Pflichten** gebunden. Je nach Aufenthaltserlaubnis gelten beispielsweise unterschiedliche Regelungen hinsichtlich des Zugangs zur Erwerbstätigkeit, des Anspruchs auf Familiennachzug sowie des Zugangs zu einem unbefristeten Aufenthaltstitel, also einer Niederlassungserlaubnis beziehungsweise einer Daueraufenthaltserlaubnis-EU (§ 9a AufenthG).

Eine Aufenthaltserlaubnis, die die Betroffene aufgrund des zuerkannten Schutzstatus erhält, beruht auf einer im Asylverfahren festgestellten Gefahr, die der Frau in ihrem Herkunftsland droht. Im Falle einer bestehenden Ehe besitzt die Frau diese Aufenthaltserlaubnis daher unabhängig von ihrem Partner oder ihrer Partnerin. Eine Trennung gefährdet den Schutzstatus – und damit auch die Aufenthaltserlaubnis – also nicht. Regelmäßig droht der Verlust der Aufenthaltserlaubnis erst, wenn die Frau ihren Schutzstatus verloren hat, zum Beispiel, weil das BAMF ihn mit dem Argument einer Verbesserung der Situation im Herkunftsland unanfechtbar widerrufen hat. Dann, aber erst dann, kann (Ermessen!) die Ausländerbehörde auch die Aufenthaltserlaubnis widerrufen (§ 52 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG, [siehe oben](#)). Verlängert werden kann die Aufenthaltserlaubnis, die im Unterschied zur Niederlassungserlaubnis ja stets befristet ist, nach Wegfall des Schutzstatus allerdings nicht mehr.

Frauen, denen ein Schutzstatus zuerkannt wurde, können unter bestimmten Voraussetzungen ihren Ehepartner oder ihre Ehepartnerin oder ihre minderjährigen Kinder aus dem Ausland nachziehen lassen. Leben Angehörige der schutzberechtigten Frau in einem anderen EU-Staat, ist neben dem normalen Verfahren zum Familiennachzug über die Auslandsvertretungen auch eine Familienzusammenführung gemäß der Dublin III-VO möglich.

---

<sup>11</sup> Die Fiktionsbescheinigung wird unter anderem regelmäßig für den Zeitraum erteilt, in dem die Ausländerbehörde den gestellten Verlängerungsantrag einer Aufenthaltserlaubnis prüft. Bei rechtzeitigem Antrag gilt der bisherige Aufenthaltstitel mit der Aufenthaltserlaubnis und allen daraus resultierenden sozialrechtlichen Ansprüchen als unverändert fortbestehend. Bei einer verspäteten Antragsstellung kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen.

- familie.asyl.net: [Informationen zum Verfahren der Familienzusammenführung](#)

### Familienasyl gemäß § 26 AsylG

Wenn dem Ehepartner oder der Ehepartnerin oder dem minderjährigen Kind der Frau unanfechtbar die Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, kann der Frau unter Umständen derselbe Schutzstatus wie ihrem Angehörigen, der sogenannten stammberechtigten Person gewährt werden. Dazu muss die Betroffene entweder vor der Anerkennung des stammberechtigten Angehörigen eingereist sein oder unverzüglich nach der Einreise (in der Regel innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen, beziehungsweise bei Asylanträgen von Familienmitgliedern, die im Rahmen der Familienzusammenführung nach Deutschland gekommen sind innerhalb von drei Monaten) einen Asylantrag gestellt haben. Zwar erscheint die Vereinbarkeit dieser Fristen mit Artikel 25 der Aufnahmeleitlinie zweifelhaft, weil dieser die Einräumung einer der stammberechtigten Person ebenbürtigen Rechtsstellung unabhängig von irgendwelchen Fristen verlangt. In der Praxis sollte man die Fristen gleichwohl tunlichst einhalten, weil sich zumindest das BAMF an ihnen orientiert. Hat die stammberechtigte Person in Deutschland „nur“ ein Abschiebungsverbot, kommt Familienasyl nicht in Betracht.

Unter Juristen und Juristinnen existiert keine Einigkeit darüber, ob die Scheidung von oder der Tod der stammberechtigten Person oder die Volljährigkeit des stammberechtigten Kindes dazu führt, dass ein auf Familienasyl beruhender Schutzstatus widerrufen wird. Die Tendenz geht jedoch dahin, derartige Veränderungen nicht als Widerrufsgründe zu werten. Im Einzelfall könnte es in den angesprochenen Konstellationen sinnvoll sein, sich an eine Beratungsstelle, einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zu wenden.

Sollte allerdings der Schutzstatus der stammberechtigten Person erlöschen, widerrufen oder zurückgenommen werden, so ist auch der abgeleitete Schutzstatus zu widerrufen, wenn der Betroffenen nicht aus anderen Gründen ein Schutzstatus zuerkannt werden könnte (§§ 73 Absatz 2b, § 73b Absatz 4 AsylG). Daher sollten bei der Asylantragstellung immer auch persönliche Fluchtgründe der Frau angesprochen und zu Protokoll gegeben werden.

In der Praxis stellt sich für Familienangehörige von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen oder subsidiär Schutzberechtigten, die über den Familiennachzug nach Deutschland gekommen sind, regelmäßig die Frage, ob sie nach Einreise einen Asylantrag stellen sollten, um Familienschutz gemäß § 26 AsylG erhalten zu können. Humanitäre Aufenthaltserlaubnisse gemäß §§ 22 – 25 AufenthG können zwar im Vergleich zu familiären Aufenthaltserlaubnissen gemäß §§ 27 – 36a AufenthG ([siehe unten](#)) unter anderem einen erleichterten Zugang zur Niederlassungserlaubnis schaffen. Im Falle der Asylantragstellung kann es allerdings zu einer räumlichen Trennung zwischen der stammberechtigten und der beantragenden Person kommen, da die asylantragstellende Person unter Umständen eine Zeit lang in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben muss (§ 47 Absatz 1 AsylG). Daher sollten die Vor- und Nachteile einer Asylantragstellung im Einzelfall sorgfältig abgewogen werden. Hierfür kann es sinnvoll sein, sich an eine Beratungsstelle zu wenden.

- Der Paritätische Gesamtverband, April 2018: [Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige im Kontext des Familiennachzuges](#)

### 2.3.2 Aufenthaltserlaubnisse ohne Asylantragstellung

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis setzt keineswegs immer einen vorherigen Asylantrag voraus. Viele geflüchtete Frauen besitzen zum Beispiel eine sogenannte **familiäre Aufenthaltserlaubnis** gemäß §§ 27 – 36a AufenthG, die ihnen im Zuge des Familiennachzuges erteilt wurde und in

Deutschland weiter verlängert wird, sofern die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht. Außerdem können Frauen, die **Opfer bestimmter Straftaten** geworden sind und im Strafverfahren gegen den Täter oder die Täterin aussagen, eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG erhalten. Nicht allen ist außerdem bewusst, dass man mehrere Aufenthaltstitel gleichzeitig besitzen kann, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

### ***Einreise im Rahmen des Familiennachzugs***

Viele Frauen sind im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland gekommen. Möglich ist dies unter anderem bei Bestehen einer Ehe mit einer deutschen oder einer ausländischen Person, die eine bestimmte Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzt, sowie für Eltern eines deutschen oder eines ausländischen minderjährigen Kindes mit einer bestimmten Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis. Da eine Aufenthaltserlaubnis, die die Frau im Rahmen des Ehegattennachzugs erhalten hat, zur Herstellung und Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft erteilt wird, ist die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich an den Fortbestand eben dieser Lebensgemeinschaft gebunden. Im Falle einer Trennung hat die Frau allerdings Anspruch auf eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestand, oder der Partner oder die Partnerin verstorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand (§ 31 Absatz 1 AufenthG). Von dem dreijährigen Bestand der Ehe ist abzusehen, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist (§ 31 Absatz 2 AufenthG). Diese Voraussetzung kann zum Beispiel erfüllt sein, wenn die Rückkehr in das Herkunftsland als geschiedene Frau zu gefährlich wäre, eine Zwangsehe bestand oder die Betroffene oder ihre Kinder häuslicher Gewalt ausgesetzt waren. Bei der Glaubhaftmachung dieser Gründe können Polizeiberichte, Stellungnahmen von Beratungsstellen, Frauenhäusern und Zufluchtseinrichtungen eine wichtige Rolle spielen. Die Aufenthaltserlaubnis wird für ein Jahr, das mit Ablauf der Geltungsdauer des bisherigen Aufenthaltstitels beginnt, erteilt und ist für diesen Zeitraum nicht von der Sicherung des Lebensunterhalts der Frau abhängig (§ 31 Absatz 4 Satz 1 AufenthG). Eine weitere Verlängerung ist dann grundsätzlich aber nur möglich, wenn ihr Lebensunterhalt gesichert ist (§ 31 Absatz 4 Satz 2 AufenthG).

- Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen: [Das eigenständige Aufenthaltsrecht § 31 Aufenthaltsgesetz](#)

### ***Opfer bestimmter Straftaten***

Eine Frau, die Opfer von Menschenhandel, Zwangsarbeit, Zwangsprostitution oder anderer Straftaten nach den §§ 232 bis 233a StGB geworden ist und sich zu einer Aussage gegen den Täter oder die Täterin in einem Strafverfahren bereit erklärt, kann unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 25 Absatz 4a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Verfahrens mit der Möglichkeit der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erhalten. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4b AufenthG können Personen erhalten, die Opfer von Arbeitsausbeutung gemäß § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des SchwarzArbG oder gemäß § 15a des AÜG geworden sind.

Wenn eine Person, die sich in Deutschland aufhält, aufgrund konkreter Anhaltspunkte als Betroffene von Menschenhandel oder Arbeitsausbeutung identifiziert wird, ist die Ausländerbehörde dazu verpflichtet, eine Ausreisefrist von mindestens drei Monaten (sogenannte „Bedenk- und Sta-

bilisierungsfrist“) zu gewähren, während derer die Person vor Abschiebung geschützt ist (§ 59 Absatz 7 Satz 1 und 2 AufenthG). Diese Zeit dient der Inanspruchnahme von Beratung, der Stabilisierung und gegebenenfalls der Entscheidung, in einem Strafverfahren auszusagen oder eine freiwillige Ausreise vorzubereiten.

- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V., [Opferschutz und Rechte der Betroffenen in Deutschland](#)

### **2.3.3 Duldung und Wege von der Duldung in die Aufenthaltserlaubnis**

Wurde der Asylantrag der Frau abgelehnt und läuft kein gerichtliches Verfahren mit aufschiebender Wirkung (mehr), erhält sie in der Regel zunächst eine sogenannte **Duldung** gemäß § 60a AufenthG. Unter Umständen hat sie einen Anspruch auf die Erteilung einer **Ausbildungsduldung** (§ 60c AufenthG) oder einer **Beschäftigungsduldung** (§ 60d AufenthG) beziehungsweise kann trotz abgelehntem Asylantrag eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

#### ***Duldung***

Für die Erteilung einer Duldung gibt es vielfältige Gründe. In bestimmten Fällen besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung, zum Beispiel, wenn die Abschiebung wegen einer bevorstehenden Geburt und damit „aus rechtlichen Gründen“, nämlich zum Schutz von Mutter und (ungeborenem) Kind, für die Dauer der geltenden Schutzfristen vor und nach der Entbindung (§ 3 Absatz 1 und Absatz 2 MuSchG), ausgesetzt ist. Eine Duldung kann allerdings auch im Ermessenswege erteilt werden. Dies kann der Fall sein, wenn dringende persönliche oder humanitäre Gründe die Anwesenheit der Frau im Bundesgebiet erfordern (zum Beispiel zur vorübergehenden Pflege eines kranken Angehörigen). Sobald das Abschiebungshindernis entfällt, muss man allerdings mit einer Abschiebung rechnen. Abgelehnte Asylbewerber und Asylbewerberinnen leben teilweise jahrelang geduldet in Deutschland. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dieser permanente Zustand der Unsicherheit mit Hilfe einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung oder sogar einer Aufenthaltserlaubnis beendet werden.

- NIFA – Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit, Dezember 2021: [Basisinformationen Duldung](#)

#### ***Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung***

Trotz abgelehntem Asylantrag können Frauen, die sich in einer qualifizierten Berufsausbildung oder einem Beschäftigungsverhältnis befinden, unter bestimmten Voraussetzungen ihren Aufenthalt mittels einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung gemäß §§ 60c oder 60d AufenthG sichern. Frauen, die nicht selbst arbeiten, können auch eine Beschäftigungsduldung erhalten, wenn ihr Ehepartner beziehungsweise ihre Ehepartnerin die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung setzen allerdings keinen vorherigen Asylantrag voraus, sondern gelten für alle Menschen mit einer Duldung.

- NIFA – Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit, Dezember 2021: [Basisinformationen Ausbildungsduldung](#)
- Flüchtlingsrat Baden-Württemberg, September 2021: [Die Beschäftigungsduldung](#)

### **Aufenthaltserlaubnisse trotz Ablehnung des Asylantrages**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Frau trotz abgelehntem Asylantrag eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Wenn ein Kind im Alter von 14 bis 17 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis gemäß **§ 25a AufenthG** für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende besitzt, dann kann nach § 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG auch die sorgeberechtigte Mutter eine solche Aufenthaltserlaubnis erhalten. Dafür muss der Lebensunterhalt der Mutter eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert sein. Eine solche Aufenthaltserlaubnis darf der Mutter nicht erteilt werden, wenn sie nur deshalb nicht abgeschoben werden kann, weil sie falsche Angaben zu ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit macht oder bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht mitwirkt. Die Erteilung ist weiterhin ausgeschlossen, wenn die Mutter straffällig geworden ist (Verurteilung zu höchstens 50 Tagessätzen bei allgemeinen Straftaten oder zu höchstens 90 Tagessätzen bei Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz bleiben außer Betracht). Etwaige Straftaten ihres Ehepartners oder ihrer Ehepartnerin werden ihr dabei nicht zugerechnet, wie kürzlich erst der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden hat (Urteil vom 13.9.2021, Aktenzeichen 11 S 1966/19). Eine Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit vorausgesetzt, kann die Aufenthaltserlaubnis der Mutter auch nach Eintritt der Volljährigkeit des stammberechtigten Kindes und unabhängig vom Fortbestand der familiären Lebensgemeinschaft mit diesem verlängert werden.<sup>12</sup>

- NIFA – Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit, Dezember 2021: [Wer erhält ein Bleiberecht nach § 25a AufenthG?](#)

Eine Frau, die sich bereits seit acht Jahren oder falls sie zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet aufhält, kann außerdem unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß **§ 25b AufenthG** erhalten. Bei besonderen Integrationsleistungen ist der Erhalt einer solchen Aufenthaltserlaubnis auch bei einem (deutlich) kürzeren Voraufenthalt möglich.<sup>13</sup> Besondere Integrationsleistungen können etwa in einem nachhaltigen sozialen Engagement liegen, aber auch in einer Übererfüllung der in § 25b Absatz 1 Satz 2 AufenthG ausdrücklich genannten Integrationskriterien. Dazu zählen etwa die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts (mindestens 51 Prozent) durch Erwerbstätigkeit und mündliche Deutschkenntnisse auf A2-Niveau.

- NIFA- Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit, Dezember 2021: [Wer erhält ein Bleiberecht nach § 25b AufenthG?](#)

Hat die Frau eine qualifizierte Berufsausbildung absolviert und wird anschließend für eine dieser Qualifizierung entsprechende Tätigkeit eingestellt, kann sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß **§ 19d AufenthG** erhalten. Hat sie die Berufsausbildung mit einer Ausbildungsduldung abgeschlossen, besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (§ 19d Absatz 1a AufenthG). Auch für Frauen, die einen anerkannten oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen

---

<sup>12</sup> Deutscher Bundestag, 16.03.2011: [Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses – Drucksache 17/5093](#), Seite 16.

<sup>13</sup> Diese Auffassung ist auch den [Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Einfügung des § 25b AufenthG durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung](#) von 2015 sowie der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ([BVerwG 1 C 34.18](#)) vom 18.12.2019 zu entnehmen.

Hochschulabschluss absolviert haben und seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt haben oder seit drei Jahren ununterbrochen als Fachkraft in Deutschland beschäftigt sind, kommt eine Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung in Frage.

- NIFA – Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit, Dezember 2021: [Wer erhält ein Bleiberecht nach § 19d AufenthG?](#)
- Amt für Migration und Integration Freiburg, März 2021: [Checkliste zur arbeits- und ausländerrechtlichen Weiterbeschäftigung nach Ausbildungsabschluss bei Ausbildungsduldung](#)

Ist eine Frau gut integriert, erfüllt aber weder die Voraussetzungen für die Ausbildungs- oder die Beschäftigungsduldung noch für eine der oben erwähnten Aufenthaltserlaubnisse, dann kann sie unter Umständen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG über einen **Härtefallantrag** erhalten.

- NIFA- Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit, Dezember 2021: [Wie stelle ich einen Härtefallantrag?](#)

### **Aufenthaltsverfestigung**

Frauen mit Aufenthaltserlaubnis können unter bestimmten Voraussetzungen eine **Niederlassungserlaubnis** oder eine Daueraufenthaltserlaubnis-EU (§ 9a AufenthG) erhalten. Bei beiden handelt es sich um unbefristete Aufenthaltstitel. Mit deren Erwerb geht eine Reihe von Vorteilen einher. Unter anderem entfällt die Notwendigkeit, den Aufenthaltstitel regelmäßig verlängern zu lassen. Die Betroffenen verlieren auch nicht automatisch ihr Aufenthaltsrecht, wenn der Schutzstatus, zum Beispiel infolge eines Widerrufs, entfällt. Ein unbefristeter Aufenthaltstitel bringt außerdem bestimmte Erleichterungen beim Nachzug Familienangehöriger mit sich.

§ 9 AufenthG regelt die generellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, die für Personen mit ganz unterschiedlichen Arten von Aufenthaltserlaubnis; § 9 AufenthG ist immer dann Anspruchsgrundlage, wenn es keine speziellere Regelung für die Niederlassungserlaubnis gibt. Solche Spezialvorschriften mit niedrigeren Erteilungsvoraussetzungen existieren zum Beispiel für anerkannte Flüchtlinge (§ 26 Absatz 3 AufenthG) oder Personen mit sonstigen Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen (§ 26 Absatz 4 AufenthG), aber auch im Bereich familiärer Aufenthaltstitel (etwa § 28 Absatz 2 Satz 1). Gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 AufenthG können Frauen auch dann eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn lediglich ihr Ehepartner beziehungsweise ihre Ehepartnerin bestimmte Voraussetzungen (insbesondere 60 Monate Pflichtbeiträge in die Rentenversicherung) erfüllt.

- Flüchtlingsrat Baden-Württemberg, Juni 2021: [Arbeitshilfe Aufenthaltsverfestigung](#)

Frauen mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen oder mit einer Niederlassungserlaubnis können unter den im Staatsangehörigkeitsgesetz (StaG) geregelten Voraussetzungen die **deutsche Staatsangehörigkeit** erwerben. Je nach Situation kann die Frau entweder einen Anspruch auf Einbürgerung haben (§ 10 StAG) oder die Einbürgerung kann ihr im Ermessenswege gewährt werden (§ 8 StAG). Mit der Einbürgerung gehen der Erwerb des deutschen Passes sowie umfassende Rechte einher (zum Beispiel Freizügigkeit in der EU, Wahlrecht und konsularischer Schutz im Ausland).

Wenn der Ehepartner oder die Ehepartnerin einer geflüchteten Frau die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfüllt, dann kann die Frau nach Ermessen der

Einbürgerungsbehörde mit eingebürgert werden (§ 10 Absatz 2 StaG). Dafür muss sie allerdings die Voraussetzungen für die Einbürgerung mit Ausnahme des achtjährigen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalts ebenfalls erfüllen.

- Flüchtlingsrat Baden-Württemberg, Dezember 2021: [Handreichung Einbürgerung von Schutzberechtigten](#)

Bei asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen können Sie sich per E-Mail oder innerhalb der Sprechzeiten telefonisch an den [Flüchtlingsrat Baden-Württemberg](#) wenden. Kontaktadressen lokaler Beratungsstellen finden Sie auf der [Homepage des Flüchtlingsrats](#). Verschiedene Antragsmuster, welche dem Einzelfall entsprechend sorgfältig angepasst werden müssen, stehen unter anderem auf der [Homepage des Thüringischen Flüchtlingsrats](#) zur Verfügung.

### 3. Soziale Teilhabe von Frauen

Welche Möglichkeiten Frauen im Bereich sozialer Teilhabe haben, hängt nicht zuletzt von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status ab. Personen mit einem Aufenthaltstitel erhalten in der Regel Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), wenn sie Ihren Lebensunterhalt nicht selbstständig sichern können. Außerdem haben sie Anspruch auf einen Platz im Integrationskurs. Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung fallen leistungsrechtlich unter das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und haben nur unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zum Integrationskurs. Auch in den Bereichen der Unterbringung und der Familienleistungen gibt es Unterschiede. Die wichtigsten sozialrechtlichen Themen werden im Folgenden kurz angesprochen.

#### 3.1. Unterbringung und Wohnen

Wenn geflüchtete Frauen zum Beispiel aufgrund familiärer Bindungen, beruflicher Chancen oder aus Angst vor häuslicher oder sexueller Gewalt umziehen möchten, kann es für ehrenamtlich Engagierte von Vorteil sein, einen Überblick über das baden-württembergische Unterbringungssystem und die entsprechenden asyl- und aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen zu haben.

Nach ihrer Ankunft in Baden-Württemberg haben asylsuchende Frauen zunächst keinen Einfluss auf ihre Wohnsituation. Die Entscheidung, ob sie überhaupt in Baden-Württemberg bleiben, oder in ein anderes Bundesland ziehen müssen, richtet sich in erster Linie nach einem Verteilungsschlüssel („Königsteiner Schlüssel“, § 45 Absatz 1 AsylG), dessen einziges Ziel die gerechte Verteilung der mit dem Aufenthalt von Asylsuchenden zumeist einhergehenden Kosten ist. Für die Dauer ihres Asylverfahrens, allerdings in der Regel für maximal 18 Monate (abweichende Regelungen gelten zum Beispiel für Personen aus den sogenannten „[sicheren Herkunftsstaaten](#)“ oder im Falle unterlassener oder unzureichender Erfüllung bestimmter gesetzlicher Mitwirkungspflichten), müssen sie in einer **Erstaufnahmeeinrichtung** wohnen. Für Familien mit minderjährigen Kindern endet die Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, bereits nach sechs Monaten. Die Verpflichtung zum Verbleib in der Erstaufnahmeeinrichtung kann in „besonders gelagerten Härtefällen“ vorzeitig aufgehoben werden (§ 49 Absatz 2 AsylG). Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Sicherheit einer Frau in der Aufnahmeeinrichtung wegen Bedrohungen vonseiten anderer Bewohner oder Bewohnerinnen oder wegen Gefahren von außen nicht gewährleistet ist. Zu berücksichtigen ist in diesem Kontext auch ein möglicherweise identifizierter besonderer Schutzbedarf der Frau im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie ([siehe oben](#)).

Wenn keine Verpflichtung zur Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung mehr besteht, werden Personen, deren Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, zur **vorläufigen Unterbringung** auf die Ebene der Land- und Stadtkreise verteilt. Für die Verteilung ist in Baden-Württemberg das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig (§ 6 Absatz 4 FlüAG), es erlässt eine sogenannte Zuweisungsentscheidung auf der Grundlage einer Zuteilungsquote. Dabei ist unerheblich, in welcher Erstaufnahmeeinrichtung die Asylsuchende untergebracht war. Allerdings sind der Schutz der Kernfamilie sowie andere humanitäre Gründe, zum Beispiel ein besonderer Unterstützungsbedarf aufgrund einer Schwangerschaft, zu berücksichtigen (§ 50 Absatz 4 Satz 5 AsylG, § 51 Absatz 1 AsylG). Opfer von Folter, Vergewaltigung oder anderen schweren Gewalttaten sollten vor Ort Zugang zu einer adäquaten medizinischen und psychologischen Behandlung oder Betreuung haben (§ 50 Absatz 4 Satz 5 Alternative 2 AsylG in Verbindung mit Artikel 25 EU-Aufnahmerichtlinie). Ebenso kann häusliche Gewalt, etwa durch den Ehepartner oder die Ehepartnerin, die Zuweisung an einen spezifischen Ort erfordern. Das Interesse, einem bestimmten Stadt- oder Landkreis zugewiesen zu werden, sollte unter Angabe von Gründen möglichst frühzeitig nach Ankunft in der Erstaufnahmestelle geäußert werden. Unter Umständen kann es aber auch gelingen, eine sich nach der Zuweisungsentscheidung richtende Wohnsitzauflage später zu ändern ([siehe unten](#)).

Nach maximal 24 Monaten in der vorläufigen Unterbringung werden Personen mit einer Aufenthaltsgestattung in der Regel zur sogenannten **Anschlussunterbringung** in die Gemeinden verlegt. Ein früherer Wechsel in die Anschlussunterbringung ist unter anderem vorgesehen, sobald unanfechtbar über den Asylantrag der Frau entschieden wurde. Geschieht dies bereits innerhalb des Zeitraums, in welchem sie noch verpflichtet ist, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist eine direkte Verlegung von der Erstaufnahmeeinrichtung in die Anschlussunterbringung möglich. Es ist allerdings nicht ungewöhnlich, dass die vorläufige und die Anschlussunterbringung im selben Gebäude erfolgen (z.B. bei Stadtkreisen), die betroffene Person also gar keinen Unterschied wahrnehmen kann. Sowohl die vorläufige als auch die Anschlussunterbringung kann in Gemeinschaftsunterkünften oder in Wohnungen erfolgen. Soweit Wohnungen genutzt werden, sind Frauen mit besonderem Schutzbedarf gemäß § 8 Absatz 1 FlüAG bevorzugt zu berücksichtigen.

### **Gewaltschutz in Sammelunterkünften**

In Sammelunterkünften besteht allgemein ein erhöhter Schutzbedarf. [Studien](#) und [Berichte](#) zeigen, dass insbesondere geflüchtete Frauen unter den Bedingungen in solchen Unterkünften leiden und dort regelmäßig häuslicher Gewalt, psychischem Druck und sexuellen Übergriffen ausgesetzt sind. Seit 2019 sind die Bundesländer gemäß § 44 Absatz 2a AsylG verpflichtet „geeignete Maßnahmen“ zu treffen, um den Schutz von Frauen im Rahmen der Unterbringung gewährleisten zu können. Einige Bundesländer haben daher **Gewaltschutzkonzepte** erarbeitet, Baden-Württemberg hat bisher kein landesweit einheitliches Konzept entwickelt. Zwar verfügen die Erstaufnahmeeinrichtungen über einrichtungsinterne Gewaltschutzkonzepte, dies ist allerdings nicht für alle Gemeinschaftsunterkünfte der Fall. Auch Gremien zur Umsetzung der Konzepte sind nicht überall vorhanden. Im Rahmen der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ wurden [Mindeststandards zum Schutze von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften](#) entwickelt. Sie fungieren als Leitlinie zur Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung von unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten. Ehrenamtliche können auf die Installation, Konzeption und Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten vor Ort hinwirken. Viele Kommunen und Landkreise entwickeln derzeit eigene Gewaltschutzkonzepte. Der [Caritasverband Karlsruhe](#) bietet kostenfrei Beratung und Begleitung bei der Erstellung und Umsetzung solcher Konzepte an.

Darüber hinaus können geflüchtete Frauen je nach Aufenthaltsstatus an bestimmte Auflagen hinsichtlich ihres Aufenthalts- beziehungsweise ihres Wohnortes gebunden sein:

### ***Frauen mit Aufenthaltsgestattung - Auflagen gemäß §§ 56 – 60 AsylG***

Frauen mit Aufenthaltsgestattung unterliegen in der Regel einer **räumlichen Beschränkung**, irreführend häufig auch als „Residenzpflicht“ bezeichnet, die es der Betroffenen verbietet, einen bestimmten Bereich zu verlassen (§§ 56 – 59b AsylG). Diese besteht grundsätzlich für einen Zeitraum von drei Monaten (§ 59a Absatz 1 Satz 1 AsylG), sofern die Frau nicht mehr dazu verpflichtet ist, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 59a Absatz 1 Satz 2 AsylG). Die Beschränkung selbst sowie ihr Umfang (Stadt, Landkreis oder Bundesland) sind in den Nebenbestimmungen der Gestattung zu finden (aber nicht immer zutreffend). Unter Umständen kann oder muss die zuständige Ausländerbehörde die räumliche Beschränkung einer Frau, die nicht (mehr) verpflichtet ist, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, vorübergehend (Verlassenserlaubnis) oder allgemein aufheben (§ 58 Absatz 1 AsylG). Eine allgemeine Aufhebung kann zum Beispiel dem Schutze von Opfern von Zwangsheirat dienen (Art. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat). Verlässt eine geflüchtete Frau den Ort, für welchen eine räumliche Beschränkung besteht aufgrund einer akuten Gefahrensituation ohne vorherige Erlaubniserteilung, sollte hierfür eine nachträgliche Zustimmung eingeholt werden. Denn ein Verstoß gegen die räumliche Beschränkung könnte ansonsten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 86 AsylG). Zuständig ist, solange die Betroffene verpflichtet ist, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu leben, das BAMF; wobei das Regierungspräsidium Karlsruhe Amtshilfe leistet und die Verlassenserlaubnisse in der Praxis erteilt. Nach Erlöschen der Wohnpflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung liegt die Zuständigkeit bei der örtlichen Ausländerbehörde.

Frauen mit Aufenthaltsgestattung, die nicht (mehr) verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, und deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, unterliegen darüber hinaus in der Regel einer **Wohnsitzauflage** für den Land- oder Stadtkreis, welchem sie

zugewiesen wurden (§ 60 Absatz 1 AsylG). Eine weiter präzierte Wohnsitzauflage kann die Frau dazu verpflichten, in einer bestimmten Gemeinde oder einer bestimmten Unterkunft zu leben (§ 60 Absatz 2 AsylG). Kann die Frau ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern, wird die Wohnsitzauflage, in aller Regel aufzuheben sein (§§ 48, 49, 51 VwVfG).

Ein Umzug kann der Frau außerdem gegebenenfalls im Rahmen einer Umverteilung ermöglicht werden. **Umverteilung** bedeutet, dass die bisherige Wohnsitzauflage aufgehoben und durch eine Wohnsitzauflage für den Zuzugsort ersetzt wird. Anlaufstelle für die Umverteilung ist die Ausländerbehörde. Soweit die Frau noch vorläufig untergebracht ist, beteiligt die Ausländerbehörde zusätzlich die untere Aufnahmebehörde (beim Landratsamt beziehungsweise Bürgermeisteramt des Stadtkreises). Die Ausländerbehörde des Zuzugsortes entscheidet über den Umverteilungsantrag. Frauen mit Aufenthaltsgestattung können in einem solchen Antrag die Einheit der Kernfamilie oder humanitäre Gründe vergleichbaren Gewichts anbringen (§ 50 Absatz 4 Satz 5 AsylG, § 51 Absatz 1 AsylG). Zum Beispiel kann häusliche Gewalt, etwa durch den Ehepartner oder die Ehepartnerin, die Umverteilung an einen bestimmten Ort erfordern, vor allem wenn die Ehefrau an diesem Ort Familienangehörige oder andere Vertraute hat. Bei der Begründung des Antrags sollte beispielweise mit Verweis auf bestimmte Unterstützungsmöglichkeiten oder freie Plätze in Frauenhäusern deutlich gemacht werden, wieso ein Umzug an genau diesen Ort erforderlich ist.

- Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser: [Bundesweite Frauenhaus-Suche](#)

Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt müssen in der Regel geeignete Beweise anbringen. Hierzu gehören unter anderem fachärztliche Atteste, die Aufnahmebestätigung eines Frauenhauses, Strafanzeigen, gerichtliche Schutzanordnungen sowie gerichtliche Wohnungszuweisungen nach dem Gewaltschutzgesetz oder auch nachvollziehbare Stellungnahmen von anerkannten Opfer- und Fachberatungsstellen.

### ***Frauen mit Duldung - Auflagen gemäß § 61 AufenthG***

Frauen mit Duldung unterliegen in der Regel für einen Zeitraum von drei Monaten einer **räumlichen Beschränkung** für das jeweilige Bundesland, welchem sie zugewiesen wurden (§ 61 Absatz 1b AufenthG). Unter Umständen kann sich diese auch auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränken (§ 61 Absatz 1a und 1c Satz 2 AufenthG). Verstöße gegen die räumliche Beschränkung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 98 Absatz 3 Nummer 2 AufenthG), bei wiederholten Verstößen handelt es sich dabei sogar um eine Straftat (§ 95 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG). Nicht immer sind sich die Betroffenen dieser Einschränkung sowie den Folgen eines Verstoßes bewusst. Hier können ehrenamtlich Engagierte daher unter Umständen zur Aufklärung beitragen.

Frauen mit Duldung, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist unterliegen in der Regel einer **Wohnsitzauflage** für ihren aktuellen Wohnort (§ 61 Absatz 1d AufenthG). Die Angaben zur Wohnsitzauflage sind in den Duldungspapieren zu finden. Die Wohnsitzauflage erlischt für Frauen mit Duldung automatisch, sobald der Lebensunterhalt eigenständig gesichert wird und keine Verpflichtung zum Wohnen in der Erstaufnahmeeinrichtung mehr besteht (§ 61 Absatz 1d Satz 1 AufenthG). Außerdem kann sie unter anderem auf Antrag der Frau geändert werden, wenn diese einen Umzug zu Familienangehörigen der Kernfamilie begehrt oder sonstige humanitäre Gründe geltend macht (§ 61 Absatz 1d Satz 3 AufenthG). Die Entscheidung liegt bei der Ausländerbehörde des Zuzugsorts.

### ***Frauen mit Aufenthaltserlaubnis – Auflagen gemäß § 12a AufenthG***

Frauen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 22, 23 oder 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG unterliegen nach Maßgabe von § 12a AufenthG einer **Wohnsitzauflage** (§ 12a AufenthG).

Diese verpflichtet die Betroffenen in der Regel für einen Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, in dem Bundesland zu wohnen, in das sie zur Durchführung ihres Asylverfahrens oder im Rahmen ihres Aufnahmeverfahrens zugewiesen wurden. Diese Wohnsitzauflage kann durch die zuständige Ausländerbehörde für einen bestimmten Ort konkretisiert werden („Feinsteuerung des Wohnortes“). Angaben hierzu finden sich in der Fiktionsbescheinigung, dem elektronischen Aufenthaltstitel oder auf einem entsprechenden Zusatzblatt.

Frauen mit Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 22, 23 oder 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG haben einen Anspruch auf **Aufhebung der Wohnsitzauflage**, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, der Lebensunterhalt über ein Nettoeinkommen in Höhe von aktuell 785 Euro gesichert werden kann oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz in Aussicht steht. Wichtig: Erfüllt eine Person aus der Familie diese Voraussetzungen, dann entfällt die Wohnsitzauflage für die gesamte Familie. Die Wohnsitzauflage einer Frau mit einer der oben genannten Aufenthaltserlaubnisse ist außerdem auf Antrag unter anderem „zur Vermeidung einer Härte“, zum Beispiel zum Schutze des Kindeswohls nach Einschätzung des Jugendamtes oder zum Schutze vor häuslicher Gewalt, aufzuheben (§ 12a Absatz 5 AufenthG und [Anwendungshinweise des Innenministeriums vom 24.01.2017](#)). Ist eine dringende Schutzbedürftigkeit offensichtlich, soll in Ausnahmefällen von der Vorlage eines Nachweises abgesehen werden. Wenn eine geflüchtete Frau aufgrund einer Gewaltsituation vorübergehend (maximal sechs Wochen) gegen ihre Wohnsitzbindung verstößt, soll dies nicht als Ordnungswidrigkeit gemäß § 98 Absatz 3 Nummer 2a AufenthG gelten (§ 12a Absatz 1-3 „gewöhnlicher Aufenthalt“). Anträge auf Aufhebung der Wohnsitzauflage „zur Vermeidung einer Härte“ insbesondere in Fällen häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt sollen mit besonderer Priorität bearbeitet werden.<sup>14</sup>

- Flüchtlingsrat Baden-Württemberg, Dezember 2019: [Wohnsitzauflagen im Migrationsrecht](#)

---

<sup>14</sup> BMI und BMFSFJ, 14.02.2020: [Gemeinsames Rundschreiben zur Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG in Gewaltschutzfällen](#); Deutscher Bundestag, 25.03.2019: [Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes](#), Seite 11.

## **Gewalt gegen Frauen**

Die Formen der Gewalt gegen Frauen sind vielfältig und müssen zunächst einmal identifiziert werden. Dazu gehören unter anderem psychische und körperliche Gewalt durch den Ehepartner oder die Ehepartnerin, sexuelle Übergriffe, FGM/C, Zwangsheirat, Zwangsprostitution und Menschenhandel. Der Verein Frauenhaus-Koordinierung e.V. hat eine [Erklärung zur Frage „Was ist Gewalt?“ in einfacher Sprache](#) entwickelt.

Werden geflüchtete Frauen Opfer von **häuslicher Gewalt**, sollten auf jeden Fall entsprechende [Fachberatungsstellen](#) involviert werden. Rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr kann man sich zum Beispiel an das [Hilfetelefon](#) wenden. Die Mitarbeitenden des Hilfetelefon können unter anderem beim Dolmetschen unterstützen und an lokale Beratungsstellen verweisen. In der Regel übernehmen die Fachberatungsstellen, sofern von der Betroffenen gewünscht, die Vermittlung in ein Frauenhaus. Bei der Entscheidung für ein **Frauenhaus** sollten sich die Frauen bewusst sein, dass dies mit einem Ortswechsel und Einschränkungen, unter anderem im Kontakt zu ehrenamtlichen Unterstützern und Unterstützerinnen, einhergeht. Wenn kein Ortswechsel gewünscht wird, kann alternativ versucht werden, über das zuständige Sozialamt ein Zimmer in einer örtlichen Schutzunterkunft oder einem Schutzflur mit Security-Service zu erlangen.

Zusätzlich besteht für gewaltbetroffene Frauen in Gemeinschaftsunterkünften sowie in der eigenen Wohnung die Möglichkeit der Wegweisung von Tätern. Dazu sollte die **Polizei** informiert werden, die entsprechende Maßnahmen, wie ein Platz- oder Annäherungsverbot erteilen kann. Manchmal kann es zum Schutze von Kindern auch im Interesse der Frau sein, das **Jugendamt** zu involvieren. Ehrenamtliche sollten diese Schritte niemals allein, sondern, wenn überhaupt, dann stets mit Zustimmung der Betroffenen ergreifen.

Im Zuge eines trennungsbedingten Umzugs ist der Zugang der Frau zu ihrer Post sicherzustellen. Vor allem den Behörden sollte die neue Anschrift zeitnah übermittelt werden, gerade wenn das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Insbesondere das BAMF und ein gegebenenfalls involviertes Verwaltungsgericht müssen unverzüglich über den Adresswechsel informiert werden, um die Zustellung wichtiger Schriftstücke an die falsche Adresse zu verhindern (vgl. § 10 AsylG). Mithilfe eines Nachsendeantrags kann zusätzlich sichergestellt werden, dass die Adressänderung nicht zu Versäumnissen und dadurch entstehenden Nachteilen führt.

## **3.2. Sozialleistungen und Gesundheit**

Wenn keine (lebensunterhaltssichernde) Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, stehen verschiedene staatliche Instrumente zur Sicherung des Existenzminimums zur Verfügung. Diese sowie relevante Informationen zur Gesundheitsversorgung von Frauen werden im Folgenden dargestellt.

### **Sozialleistungen**

Wenn das eigene Arbeitseinkommen und Vermögen nicht ausreicht oder keines erwirtschaftet wird, hat man in Deutschland Anspruch auf Sozialleistungen. Anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG erhalten – sofern sie erwerbsfähig sind – **SGB II-Leistungen**, für deren Gewährung das Jobcenter zuständig ist. Asylsuchende, Geduldete und einige weitere Gruppen erhalten **AsylbLG-Leistungen**. In Baden-Württemberg ist hierfür die untere Aufnahmebehörde des Stadt- oder Landkreises zuständig, die häufig auch als „Sozialamt“ bezeichnet wird. In den ersten 18 Monaten des Aufenthalts erhalten AsylbLG-Leistungsberechtigte Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, die circa 20

Prozent unter den Regelsätzen des SGB II liegen. In bestimmten Fallkonstellationen (zum Beispiel bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten) können die Leistungen weiter gekürzt werden (§ 1a AsylbLG). Häufig lohnt es sich, mit Rechtsmitteln gegen diese **Leistungseinschränkungen** vorzugehen, weil deren Zulässigkeit im Allgemeinen und im Detail ganz unterschiedlich beurteilt wird. Ab dem 19. Monat des Aufenthalts werden die Leistungen in der Regel gemäß § 2 AsylbLG auf das Niveau des SGB XII angehoben. Häufig geschieht diese Umstellung auf **Analogleistungen** jedoch nicht – wie eigentlich vorgesehen – von Amts wegen, sondern betroffene Personen und/oder ihren Unterstützer und Unterstützerinnen müssen zunächst einen entsprechenden Antrag stellen und teilweise nachfragen.

- Flüchtlingsrat Brandenburg, Juni 2020: [Handreichung zum Asylbewerberleistungsgesetz](#)
- Paritätischer Wohlfahrtsverband, Dezember 2019: [Soziale Rechte für Flüchtlinge. Das Asylbewerberleistungsgesetz](#)

In bestimmten Lebenssituationen können **Mehrbedarfe** geltend gemacht werden. Zum Beispiel können werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf beantragen. Zweck dieses Mehrbedarfs ist, die Sonderkosten, die werdenden Müttern mit der Schwangerschaft entstehen, aufzufangen. Hierzu zählen beispielsweise die Körperpflege, zusätzliche Fahrtkosten sowie erhöhter Informationsbedarf. Leistungsberechtigte müssen diesen Mehrbedarf individuell unter Vorlage ihres Mutterpasses beim Sozialamt beziehungsweise Jobcenter glaubhaft machen. Leistungsgrundlage ist bei Personen, die Grundleistungen nach dem AsylbLG beziehen, § 6 AsylbLG. Für Personen, die Analogleistungen erhalten, sowie bei SGB II-Leistungsberechtigten gelten Pauschalbeträge gemäß § 30 SGB XII beziehungsweise § 21 Absatz 2 SGB II. Auch Mehrbedarfe für Neugeborenen-Erstausrüstung und für Alleinerziehende können formlos beantragt werden.

Im Falle einer Trennung von dem Ehepartner beziehungsweise der Ehepartnerin ist die Einrichtung eines eigenen Kontos für die Frau ratsam, da die Leistungen sonst gegebenenfalls weiterhin an den ehemaligen Partner oder die ehemalige Partnerin überwiesen werden. Die Leistungsbehörde (Sozialamt oder Jobcenter) muss über die Trennung und die neuen Kontodaten informiert werden, sodass die Leistungshöhe an die Bedarfsstufe der neuen Lebenssituation als alleinstehende oder alleinerziehende Frau angepasst wird. Selbstverständlich gibt auch hier die betroffene Frau das Tempo vor, in dem die Meldung erfolgt. Insbesondere wenn eine Trennung aufenthaltsrechtliche Konsequenzen mit sich bringt, ist es empfehlenswert, sich zunächst mit der anwaltlichen Vertretung der Frau zu besprechen, bevor eine Meldung der Trennung erfolgt.

## Familienleistungen

Eltern(-teile) können Familienleistungen geltend machen. Folgende Familienleistungen gibt es:

- **Kindergeld:** Das Kindergeld ist eine Leistung des Familienlastenausgleichs. Der Antrag wird bei der örtlich zuständigen Familienkasse gestellt.
- **Kinderzuschlag:** Wenn das Einkommen nicht für die ganze Familie reicht, können Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigte zusätzlich zum Kindergeld Kinderzuschlag erhalten. Der Antrag auf Kinderzuschlag muss gesondert bei der Familienkasse gestellt werden.
- **Elterngeld:** Das Elterngeld fängt fehlendes Einkommen auf, wenn Eltern nach der Geburt wegen der Kinderbetreuung ihre berufliche Arbeit unterbrechen oder einschränken. Der Antrag wird bei der Landesbank Baden-Württemberg gestellt. Rückwirkend wird Elterngeld nur

für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag bei der Elterngeldstelle eingegangen ist. Um ab Geburt des Kindes einen Anspruch auf Elterngeld zu haben, muss der Antrag also spätestens am letzten Tag des vierten Lebensmonats des Kindes einen Eingangsstempel von der zuständigen Behörde erhalten.

- **Unterhaltsvorschuss:** Alleinerziehende, die für ihr Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt erhalten, können Unterhaltsvorschuss beantragen. Hierfür ist das örtliche Jugendamt zuständig.

Auf welche Familienleistungen eine Familie Anspruch hat, hängt vom Aufenthaltsstatus ab. Bei Elterngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag ist der Aufenthaltsstatus der Eltern entscheidend, beim Unterhaltsvorschuss kann sich ein Anspruch auch aus dem Aufenthaltsstatus des Kindes ableiten lassen.

Voraussetzung für die Zahlung von Eltern- und Kindergeld ist die Vorlage der **Geburtsbescheinigung**, die im Krankenhaus oder Geburtshaus oder bei der Hausgeburt ausgestellt wird. Es gibt jedoch immer wieder Behörden, die sich auf den Standpunkt stellen, Voraussetzung für die Antragstellung sei eine förmliche Geburtsurkunde, dies ist allerdings nicht korrekt.

Die Geburtsbescheinigung ist wiederum auch Grundlage für die Beurkundung der Geburt. Die Ausstellung einer **Geburtsurkunde** setzt voraus, dass die Identität beider Elternteile geklärt ist. Können die Angaben der Kindeseltern nicht durch Urkunden nachgewiesen werden, wird ersatzweise ein **beglaubigter Registerausdruck** ausgestellt. Artikel 7 der UN-Kinderrechtskonvention sieht vor, dass der Registerausdruck unverzüglich, also spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von oder Anzeige der Geburt, erfolgen muss.<sup>15</sup> Gemäß §§ 54, 55 PStG hat dieses Dokument dieselbe Beweiskraft wie eine Geburtsurkunde. Daher ist auch der Registerausdruck unter anderem ausreichend für die Beantragung von Sozialleistungen und die Anmeldung des Kindes in der Schule. Bei Familienleistungen handelt es sich um **vorrangige Leistungen**. Das bedeutet, dass Personen, die Sozialleistungen beziehen, in der Regel Anträge auf die jeweiligen Leistungen stellen und die Rückmeldung dann wiederum an das Sozialamt beziehungsweise Jobcenter weiterleiten müssen. Diese Behörden nehmen dann eine Neuberechnung der von ihnen gewährten Leistungen vor. Der Bezug von Familienleistungen führt somit nicht unbedingt zu mehr Geld im Portemonnaie, verringert allerdings die Abhängigkeit von AsylbLG- und SGB II-Leistungen. Dies kann sich auch im Hinblick auf die Aufenthaltssicherung und -verfestigung positiv auswirken, da Familienleistungen gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 AufenthG nicht als öffentliche Leistungen gelten. Deren Bezug steht dann der Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nicht entgegen, sofern die jeweilige Vorschrift nicht ausnahmsweise eine Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit verlangt. Die Beantragung von Familienleistungen ist häufig sehr bürokratisch und aufwändig. Teilweise leisten die staatlichen Stellen selbst Beratung zu den Familienleistungen (zum Beispiel die Familienkasse bei Fragen zum Kindergeld). Daneben kann die Unterstützung durch ehrenamtlich Engagierte hier sinnvoll sein.

- Familienportal, [Informationen zu Familienleistungen in leichter Sprache](#)
- IQ Netzwerk Niedersachsen, August 2020: [Anspruch auf Familienleistungen für drittstaatsangehörige ausländische Staatsangehörige](#)

---

<sup>15</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte, Oktober 2021: [Papiere von Anfang an](#).

## **Gesundheitsversorgung**

Auch der Zugang zu Gesundheitsversorgung hängt ganz wesentlich vom aufenthaltsrechtlichen Status ab. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis haben in aller Regel eine Gesundheitskarte wie deutsche Staatsangehörige auch und können mit dieser sämtliche Kassenleistungen in Anspruch nehmen. Asylsuchende und Geduldete dagegen fallen unter das AsylbLG. In den ersten 18 Monaten des Aufenthalts werden dem Wortlaut von § 4 AsylbLG entsprechend nur bei **akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen** Gesundheitsleistungen erbracht. Entgegen der häufig restriktiven Auslegung von § 4 AsylbLG müssen auch chronische Erkrankungen (zum Beispiel Diabetes) behandelt werden, wenn sie mit Schmerzen verbunden sind beziehungsweise bei unterlassener Behandlung eine akute Verschlechterung droht. Häufig wird der Anspruch nach § 4 AsylbLG durch Ausstellung eines Behandlungsscheins durch das Sozialamt realisiert. Dabei gibt es ganz unterschiedliche [Vorgehensweisen](#): Mal muss für jede Behandlung ein erneuter Behandlungsschein beantragt werden, mal wird alle drei Monate pauschal ein Behandlungsschein ausgegeben und die erstbehandelnde Praxis im Quartal muss dann für den Rest des Quartals Überweisungen an andere Ärzte oder Ärztinnen ausstellen. Neben § 4 AsylbLG können auch sonstige erforderliche medizinische Leistungen über § 6 AsylbLG (sonstige Leistungen) beantragt werden; diese werden nach Ermessen des Sozialamts erbracht. Dazu müssen Überweisungen und Rezepte für bestimmte Gesundheitsleistungen, wie zum Beispiel Physiotherapie, vom Sozialamt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt genehmigt werden, bevor sie in Anspruch genommen werden können. Oftmals erfordert dies die Vorlage eines ausführlichen Behandlungsplans.

Ab dem 19. Monat des Aufenthalts erhalten AsylbLG-Leistungsberechtigte Analogleistungen gemäß § 2 AsylbLG und damit eine **Gesundheitskarte**, wenn sie die Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland nicht rechtsmissbräuchlich (zum Beispiel durch fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung) beeinflussen. Mit der Gesundheitskarte kann ohne Umweg über das Sozialamt eine Arztpraxis aufgesucht werden. Alle Leistungen, die direkt über die Gesundheitskarte abgerechnet werden, werden analog zur gesetzlichen Krankenversicherung erbracht, sonstige Leistungen (zum Beispiel Kuren oder Heil- und Hilfsmittel) müssen separat beantragt werden.

### **Begleitung und Dolmetschen bei Arztbesuchen**

Es kann eine große Herausforderung darstellen, Arztgespräche mit nur rudimentären Sprachkenntnissen zu führen. Hier kann es helfen, wenn ehrenamtlich Engagierte geflüchtete Frauen zum Arzttermin begleiten. Dies sollte natürlich nur auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Frau geschehen. Hier ist es wichtig, sich bewusst zu machen, dass Gesundheitsthemen sehr sensibel und auch schambesetzt sein können. Insbesondere, aber natürlich nicht ausschließlich, gilt dies für Besuche bei Gynäkologen oder Gynäkologinnen. Wenn die ehrenamtlich engagierte Person entsprechende Sprachkenntnisse hat, kann sie die Inhalte des Arztgesprächs dolmetschen. Bei sehr geringen Deutschkenntnissen der Frau und fehlenden einschlägigen Fremdsprachkenntnissen der ehrenamtlichen Person kann es dagegen sinnvoll sein, jemanden zu involvieren, der oder die die Sprache der Frau beherrscht. Auch hier ist natürlich eine Aufklärung zum Thema Vertraulichkeit geboten. Problematisch ist es, wenn Kinder der Frau die Gesprächsinhalte dolmetschen. Ob Kosten für Dolmetschende bei Arztbesuchen übernommen werden, hängt von der aufenthaltsrechtlichen Situation beziehungsweise von der Versicherung ab und davon, ob es sich um einen einmalig oder regelmäßig anfallenden Bedarf handelt. Für Frauen mit Aufenthaltserlaubnis gilt: Als normal gesetzlich Versicherte haben sie bei ambulanter Behandlung keinen Anspruch auf Kostenübernahme für Dolmetschleistungen über die Krankenkasse. Bei stationärer Behandlung werden Dolmetschleistungen in der Regel im Rahmen der Tagessätze über das Krankenhaus abgerechnet. SGB II-leistungsberechtigte Frauen können für die Übernahme von Dolmetschkosten gegebenenfalls einen Mehrbedarf gemäß § 21 Absatz 6 SGB II geltend machen. Bei AsylbLG-Leistungsberechtigten in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts können Dolmetschleistungen im Einzelfall über § 6 AsylbLG abgerechnet werden. Bei Analogleistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG kommt eventuell über § 73 SGB XII eine Kostenübernahme in Betracht, gegebenenfalls ist alternativ auch eine Erhöhung der Regelbedarfe über § 27a Absatz 4 SGB XII denkbar. Erfahrungsgemäß müssen aussagekräftige einzelfallbezogene Anträge gestellt werden, in denen auch mit Artikel 17 und Artikel 19 der EU-Aufnahmerichtlinie argumentiert werden kann. Aus diesen kann gefolgert werden, dass bei Personen mit besonderem Schutzbedarf die Kosten für einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin bei Arztbesuchen vom Staat übernommen werden sollten.

### **Psychologische Unterstützung**

Viele geflüchtete Frauen haben traumatisierende Erfahrungen auf der Flucht oder im Herkunftsland gemacht (zum Beispiel durch sexualisierte Gewalt, FGM/C, Zwangsprostitution oder sonstige Gewalterfahrungen). Nicht immer hat ein traumatisches Erlebnis eine Traumatisierung zur Folge, dennoch kann daraus unter bestimmten Voraussetzungen eine **posttraumatische Belastungsstörung** oder eine andere Traumafolgeerkrankung resultieren. In Baden-Württemberg wird die Versorgung traumatisierter Geflüchteter vor allem durch sieben **psychosoziale Zentren** geleistet. Für die Beratungs- und Therapieangebote ist die Beteiligung von Dolmetschern und Dolmetscherinnen meist unumgänglich. Wenn die Kosten hierfür nicht über die Regelsysteme erstattet werden können (siehe Kasten „Begleitung und Dolmetschen bei Arztbesuchen“), werden sie von den Psychosozialen Zentren querfinanziert. Teilweise ist der Zugang zu psychosozialer Unterstützung für Frauen beispielsweise durch fehlende Kinderbetreuung, sprachliche Schwierigkeiten oder kulturell mitbedingte Hemmungen erschwert.

- Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer, [Psychosoziale Zentren](#)

## **Versorgung und Unterstützung rund um die Themen Frauengesundheit, Verhütung und Schwangerschaft**

Jede gesetzlich krankenversicherte Person hat Anspruch auf kostenlose **Vorsorgeuntersuchungen**. Diese sind auch im Leistungsspektrum des § 4 AsylbLG enthalten. Die Kosten für folgende frauenärztliche Vorsorgeuntersuchungen werden übernommen:

- Genitaluntersuchung (jährlich) auf Gebärmutterhalskrebs bei Frauen im Alter von 20 bis 34 Jahren (bei älteren Frauen alle drei Jahre),
- Untersuchung auf genitale Chlamydia Trachomatis-Infektion (jährlich) für Frauen bis zum 25. Lebensjahr,
- Brustuntersuchung (jährlich) bei Frauen ab dem Alter von 30 Jahren und
- Mammographie-Screening (alle zwei Jahre) bei Frauen ab 50 Jahren bis zum Ende des 70. Lebensjahres.

Für Frauen bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres besteht gemäß § 24a SGB V die Möglichkeit, die Kosten von ärztlich verordneter **Empfängnisverhütung** durch die Krankenversicherungen erstattet zu bekommen. Danach entfällt diese Möglichkeit. Grundsätzlich müssen die Kosten für Verhütungsmittel aus den Regelsätzen bestritten werden, nur im SGB XII gibt es eine Kostenübernahmeregelung im Rahmen der „Hilfe zur Familienplanung“ (§ 49 SGB XII). Einige Landkreise und kreisfreie Städte übernehmen freiwillig die Kosten für ärztlich verordnete Verhütungsmittel für Personen, die Sozialleistungen beziehen. Ob es eine solche Kostenübernahmeregelung gibt und falls ja, für welche Personengruppen und Verhütungsmittel diese gilt, kann beim zuständigen Jobcenter oder Sozialamt erfragt werden.

**Schwangere Frauen** werden analog des Leistungsspektrums der gesetzlichen Krankenkassen versorgt, auch wenn sie unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen. Ihnen wird ein Mutterpass ausgehändigt und alle nötigen Vorsorgeuntersuchungen werden durchgeführt. Bei schwangeren Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG, die im Laufe eines Quartals den Wohnort wechseln beziehungsweise umverteilt werden, gibt es immer wieder Schwierigkeiten bei der Kostenübernahme von Vorsorgeuntersuchungen, da die Betreuungspauschale nur einmal pro Quartal von dem Gynäkologen oder der Gynäkologin abgerechnet werden kann. Während Schwangerschaft und Geburt sowie für zwölf Wochen nach der Geburt haben (werdende) Mütter Anspruch auf Unterstützung durch eine Hebamme ihrer Wahl.

Eine Schwangerschaft wirft oft viele Fragen auf. Hier kann es helfen, wenn ehrenamtlich Engagierte darauf hinweisen, dass es **Schwangerschaftsberatungen** gibt und sie die Frauen dorthin begleiten können, wenn dies gewünscht ist. Neben der Klärung von Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt können diese Stellen auch dabei helfen, Mehrbedarfe für Schwangere und Baby-Erstausstattung zu beantragen ([siehe oben](#)). Auch die beratende Hilfe vom Jugendamt kann in Anspruch genommen werden. Eine erfolgte FGM/C kann bei Schwangerschaften Komplikationen hervorrufen und auch psychologische Probleme mit sich bringen (zum Beispiel Scham im Umgang mit dem Pflegepersonal oder verstärkte Ängste vor den Schmerzen der Geburt). Die FGM/C im Vorfeld gegenüber dem Krankenhaus und der Hebamme zu thematisieren erweist sich in der Praxis als wichtig und hilfreich, damit die Geburt gut vorbereitet und zusätzlicher Stress während der Geburt vermieden werden.

Bei ungeplanten Schwangerschaften steht manchmal das Thema Schwangerschaftsabbruch im Raum. Ehrenamtlich Engagierte können hier unterstützen, indem sie darüber informieren, dass es in Deutschland möglich ist, eine Schwangerschaft bis zur 12. Schwangerschaftswoche straflos zu beenden (§ 218a Absatz 1 StGB). Voraussetzung hierfür ist die Teilnahme an einer **Schwangerschaftskonfliktberatung**. Die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch werden gemäß § 19 SchKG übernommen, wenn die Frau AsylbLG-, SGB XII- oder SGB II-Leistungen erhält. Auch wenn ein Schwangerschaftsabbruch gegebenenfalls nicht den ethischen Werten der ehrenamtlich engagierten Person entsprechen mag, sollte dem Recht auf Information für die betroffene Frau Vorrang vor der eigenen Überzeugung eingeräumt werden.

- Pro familia, [Infomaterial zu den Themen Verhütung, Schwangerschaftsabbruch und Sexualität](#)

### **Nähe und Distanz**

„Wie nah ist nah genug?“ und „Habe ich eigentlich noch genug Distanz?“ – Diese und ähnliche Fragen stellen sich regelmäßig bei der Unterstützung von geflüchteten Frauen. Nähe und Distanz hängen dabei immer miteinander zusammen. Die Entstehung von Empathie und der Aufbau von Vertrauen setzen eine gewisse Nähe zu der Frau voraus. Ohne Vertrauen und eine stabile Beziehungsebene ist es schwierig, inhaltlich miteinander zu arbeiten. Fehlt wiederum die Distanz, kann keine respektvolle und auf Selbstbestimmung der Frau ausgerichtete Beziehung entstehen.

Das richtige Maß an Nähe und Distanz lässt sich nicht objektiv bestimmen, sondern muss jeweils abhängig von Situation und Person austariert werden. Dabei kann das Maß an Nähe und Distanz im Verlauf der Unterstützung variieren. Es kann hilfreich sein, sich während des Unterstützungsprozesses immer wieder zu fragen, wie viel Nähe (und auch wie viel Distanz) die Beziehung gerade benötigt und der Entwicklung der ratsuchenden Person zuträglich ist und dies – auf niedrigschwellige Art und Weise – auch mit der geflüchteten Frau zu besprechen.

Auch für die eigene Psychohygiene ist eine Balance von Nähe und Distanz unabdingbar. So kann ein Zuviel an Nähe zu Überforderung und Burn-Out führen, eine zu starke Distanz dagegen kann Zynismus und Gleichgültigkeit entstehen lassen. Die eigene Lebenssituation kann im Nähe-Distanz-Gefüge ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Gerade (aber nicht nur) bei weiblichen Engagierten können Themen wie Schwangerschaft oder (unerfüllter) Kinderwunsch auch Bereiche der eigenen Biografie berühren, die schmerzbehaftet sind. Hier gilt es, sich nicht für die eigenen Gefühle zu verurteilen, sondern sensibel für die persönlichen Prozesse zu sein und gut für sich selbst zu sorgen, selbst wenn dies dazu führen sollte, dass ein Engagement eingeschränkt oder beendet werden muss. Für die Beziehung zur geflüchteten Frau ist in einem solchen Fall von großer Bedeutung, die Gründe dafür (zumindest ansatzweise) transparent zu machen und klarzustellen, dass das Verhalten mit der eigenen Biografie beziehungsweise Lebenssituation zusammenhängt und nichts mit der geflüchteten Frau selbst zu tun hat.

### **3.3. Arbeit und Bildung**

Bildung und Arbeit erleichtern das Ankommen in Deutschland und sind häufig auch für die Aufenthaltssicherung von Bedeutung. Einige Aspekte hierzu, die nicht nur, möglicherweise aber besonders für Frauen relevant sind, werden im Folgenden zusammengefasst.

## Kinderbetreuung

Viele geflüchtete Frauen haben (oft kleine) Kinder. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Bildungsangeboten sowie die Aufnahme von Arbeit ist in diesem Fall, dass es ein zuverlässiges Betreuungsangebot gibt. Kinder von Asylsuchenden und Geduldeten haben denselben Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung wie alle anderen Kinder. Für Kinder unter einem Jahr besteht ein Anspruch auf Kinderbetreuung in einer Kindertagesstätte oder auf Betreuung durch eine Tagespflegeperson, wenn die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden. Dazu kann auch der Besuch eines Deutschkurses zählen (§ 24 SGB VIII). Sobald Kinder das erste Lebensjahr vollendet haben, haben sie unabhängig von der Erwerbssituation der Eltern Anspruch auf Kinderbetreuung. Nach Vollendung des dritten Lebensjahrs und bis zum Schuleintritt besteht Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte. Können die Eltern den anfallenden Elternanteil nicht bezahlen, übernimmt das Jugendamt die Kosten (§ 90 Absatz 2 und 3 SGB VIII). Das größte praktische Problem in dieser Hinsicht sind die fehlenden Kinderbetreuungsplätze. Hier können ehrenamtlich Engagierte unterstützen, indem sie gemeinsam mit der Frau beziehungsweise mit beiden Elternteilen frühzeitig nach einem Kinderbetreuungsplatz suchen, dabei unterstützen, dass sich innerhalb einer Unterkunft Frauen bei der Betreuung abwechseln, und Möglichkeiten zur Finanzierungserleichterung abklären.

## Sprachkurse

Der Zugang zur Sprachförderung hängt vom Aufenthaltsstatus und manchmal auch von weiteren Faktoren ab. Die regulären Sprachförderinstrumente sind der BAMF-Integrationskurs und der berufsbezogene Sprachkurs. Manchmal gibt es die Möglichkeit, diese Sprachkurse in **Teilzeit** zu absolvieren, was Müttern entgegenkommen kann. Je nach Aufenthaltsstatus und Herkunftsland gibt es das Recht oder gar die Verpflichtung dazu, an einem Sprachkurs teilzunehmen. Folglich wird von der zuständigen Stelle (je nach Status, Herkunftsland und Sprachkurstyp können das die Ausländerbehörde, das Jobcenter, das Sozialamt oder die Agentur für Arbeit sein) ein sogenannter „Berechtigungsschein“ ausgestellt oder eine „Verpflichtung zur Teilnahme“ ausgesprochen.

Der **Integrationskurs** umfasst regulär 600 Unterrichtseinheiten, bei Nicht-Bestehen des Sprachniveaus B1 kann ein [Antrag auf Wiederholung von 300 Unterrichtseinheiten](#) bei der zuständigen BAMF-Regionalstelle gestellt werden. Die Stelle, die die Berechtigung beziehungsweise Verpflichtung für den Integrationskurs ausgesprochen hat, kann dabei unterstützen. Für noch nicht alphabetisierte Personen besteht die Möglichkeit, den Integrationskurs als Alphabetisierungskurs zu besuchen (1.000 Unterrichtseinheiten). Es gibt auch spezielle Integrationskurse mit Kinderbetreuung beziehungsweise Integrationskurse nur für Frauen (jeweils 900 Unterrichtseinheiten). Der Sprachkursträger gibt Auskunft über die Möglichkeiten der Kinderbetreuung. Wie viele der Spezialkurse angeboten werden, schwankt von Wohnort zu Wohnort. Muss der Integrationskurs pausiert werden, zum Beispiel wegen Schwangerschaft oder Geburt, sollte dies so schnell wie möglich bei der Stelle, die die Verpflichtung/Berechtigung ausgesprochen hat, sowie beim BAMF angezeigt werden. Ferner sollte man auch dem Sprachkursträger Bescheid geben, damit das bewilligte Kontingent nicht unnötig verbraucht wird.

Frauen mit bestimmten humanitären Aufenthaltserlaubnissen (zum Beispiel § 25 Absatz 1 und 2 AufenthG) und auch Frauen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs haben einen Anspruch und auch regelmäßig die Verpflichtung, einen Integrationskurs zu besuchen (§ 44

Absatz 1 AufenthG). Gegen Vorlage eines Leistungsbescheids werden sie von der Pflicht, einen Kostenbeitrag zu leisten, befreit. Auf Antrag wird im Falle der **Kostenbefreiung** außerdem ein **Zuschuss zu den Fahrtkosten** gewährt, wenn der Fußweg zum Kursort mindestens drei Kilometer beträgt (§ 4a Absatz 12 IntV). Unterstützung bei der Beantragung von Kostenbefreiung und Fahrtkostenzuschuss leisten in der Regel die Sprachkursträger.

Der Teilnahmeanspruch erlischt gemäß § 44 Absatz 2 AufenthG grundsätzlich ein Jahr nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Das Gültigkeitsdatum findet sich auf dem Berechtigungsschein. Wenn eine teilnahmeberechtigte Person ohne eigenes Verschulden innerhalb der zwölf Monate keinen Integrationskurs besuchen konnte, so bleibt der Teilnahmeanspruch bestehen. Kein eigenes Verschulden sollte beispielsweise dann angenommen werden, wenn kein Platz in einem Integrationskurs mit Kinderbetreuung zur Verfügung stand und auch kein Kitaplatz gefunden werden konnte. Dies muss entsprechend glaubhaft gemacht werden. Selbst wenn der Teilnahmeanspruch erloschen ist oder kein Teilnahmeanspruch bestand (wie zum Beispiel bei einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 3 AufenthG), ist eine Kursteilnahme gemäß § 44 Absatz 4 AufenthG möglich, wenn es freie Plätze gibt.

Bei Personen mit Aufenthaltsgestattung hängt der Zugang zu Integrationskurs und berufsbezogenem Sprachkurs vom Herkunftsland und vom Einreisedatum ab. Geduldete haben nur dann einen Zugang zum Integrationskurs, wenn sie eine sogenannte „Ermessensduldung“ nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG (unter anderem Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung) haben. Details zum Zugang zum Sprachkurs mit Aufenthaltsgestattung und Duldung finden Sie hier:

- GGUA, November 2021: [Zugang zu Sprachförderung mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung](#)

Daneben werden auch von den Land- und Stadtkreisen beziehungsweise von den Kommunen Kurse für Gestattete und Geduldete angeboten. In einigen Städten gibt es ferner niedrigschwellige Kurse, die sich speziell an Mütter wenden und teilweise auch Kinderbetreuung anbieten (zum Beispiel „Mama-lernt-Deutsch“-Kurse in Stuttgart). Auch Ehrenamtliche selbst können solche Sprachkurse anbieten.

Ehrenamtlich Engagierte können Verständnis dafür schaffen, dass auch das Deutschlernen in niedrigschwelligen Kursen langfristig einen Beitrag zur Aufenthaltssicherung leisten kann. Zudem können sie geflüchtete Frauen beim Zugang zu Sprachkursen unterstützen, indem sie Informationen über die Sprachkursangebote vor Ort einholen. Teilweise gibt es in den Kreisen Stellen, die speziell bei der Vermittlung in Sprachkurse unterstützen (sogenannte Clearingstellen). Freiwillige können außerdem bei der Beantragung helfen und über die Rahmenbedingungen der Sprachkurse informieren (zum Beispiel Verhalten bei Krankheit oder Schwangerschaft oder Wechsel des Kursträgers).

## **Arbeit**

Für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung gilt: Eine selbstständige Tätigkeit ist nicht möglich. Auch die Ausübung einer Beschäftigung ist grundsätzlich verboten, kann beziehungsweise muss von der zuständigen Ausländerbehörde aber auf einen Antrag hin erlaubt werden. Ob dies nur nach Ermessen möglich ist oder ob es einen Anspruch darauf gibt, hängt von Aufenthaltsstatus und Aufenthaltsdauer ab. In der Regel wird vor Erteilung der **Beschäftigungserlaubnis** intern die Zustimmung der Agentur für Arbeit eingeholt, die unter

anderem eine sogenannte „Arbeitsbedingungenprüfung“ durchführt, also schaut, ob der Person der einschlägige Lohn gezahlt wird. Zustimmung der Arbeitsagentur und Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde sind voneinander zu trennen. Ist eine Beschäftigung zustimmungsfrei, bedarf sie trotzdem der Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde. Für das Erlaubnisverfahren ist die Vorlage des Arbeitsvertrags sowie der vom Arbeitgeber ausgefüllten [„Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“](#) nötig. Nimmt eine nach dem AsylbLG leistungsberechtigte Person eine Arbeit auf, muss sie dies dem Sozialamt melden (§ 8a AsylbLG).

Schutzberechtigte Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 1, 2 oder 3 AufenthG müssen vor Aufnahme einer Arbeit nicht die Ausländerbehörde fragen. Sie dürfen kraft Gesetzes sowohl Beschäftigungen als auch selbstständige Tätigkeiten ausüben (§ 4a Absatz 1 Satz 1, § 2 Absatz 2 AufenthG). Beziehen sie Leistungen nach dem SGB II, muss allerdings das Jobcenter über die Arbeitsaufnahme informiert werden, da dann die Leistungen neu berechnet werden müssen.

Weitere Informationen zum Arbeitsmarktzugang finden Sie hier:

- Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen, Dezember 2021: [Wie bekomme ich eine Arbeits-erlaubnis?](#)

### **Ausbildung**

Gestattete und Geduldete benötigen in der Regel auch für die Aufnahme einer Ausbildung eine Beschäftigungserlaubnis. Nur bei rein schulischen Ausbildungen, die sehr selten sind, entfällt die Notwendigkeit einer Beschäftigungserlaubnis. Schutzberechtigte Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 1, 2 oder 3 AufenthG benötigen keine Erlaubnis der Ausländerbehörde.

Eine gute Möglichkeit, unter anderem für Mütter, trotz Betreuung von Kindern eine berufliche Qualifikation zu erlangen, ist die **Teilzeitausbildung**. Die tägliche/wöchentliche Ausbildungszeit kann laut § 7a BBiG um bis zu 50 Prozent verkürzt werden, wodurch sich die Ausbildung verlängern kann. Auch für Teilzeitausbildungen kann eine Ausbildungsduldung ([siehe oben](#)) erteilt werden, solange die reguläre Ausbildungsdauer laut Ausbildungsordnung mindestens zwei Jahre umfasst und die Ausbildung staatlich oder vergleichbar anerkannt ist. Es ist auch möglich, dass nur ein Teil der Ausbildungszeit in Teilzeit absolviert wird. In der Praxis ist der Zugang zu Teilzeitausbildungen allerdings erschwert, da der Berufsschulunterricht in der Regel in Vollzeit besucht werden muss und es (noch) zu wenige Menschen gibt, die eine Teilzeitausbildung absolvieren, sodass die Berufsschulen in der Regel keine gesonderten Teilzeitklassen anbieten können. In manchen Ausbildungsberufen stellen auch die Arbeitszeiten eine große Hürde da. So kommt zum Beispiel Schichtdienst nur selten für Frauen mit Kindern infrage, hier kommt es letztendlich auf die Flexibilität des Arbeitgebers oder der Arbeitsgeberin an. Auch spielen in solchen Fällen alternative Wege der Kinderbetreuung (zum Beispiel über Verwandte oder Ehrenamtliche) eine wichtige Rolle. Weitere Informationen zu diesem Thema können beim [Netzwerk Teilzeitberufsausbildung](#) und bei der [Landesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik Baden-Württemberg](#) erfragt werden.

### **Wichtige Gesetze**

- AsylbLG: Asylbewerberleistungsgesetz
- AsylG: Asylgesetz

- AufenthG: Aufenthaltsgesetz
- AÜG: Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung
- BBiG: Berufsbildungsgesetz
- Dublin-III-VO: Dublin-III-Verordnung
- FlüAG: Flüchtlingsaufnahmegesetz
- GG: Grundgesetz
- GVG: Gerichtsverfassungsgesetz
- IntV: Integrationskursverordnung
- MuSchG: Mutterschutzgesetz
- PStG: Personenstandsgesetz
- RVG: Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- SchKG: Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten
- SchwarzArbG: Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung
- SGB II: Zweites Buch Sozialgesetzbuch
- SGB V: Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
- SGB XII: Siebtes Buch Sozialgesetzbuch
- StAG: Staatsangehörigkeitsgesetz
- StGB: Strafgesetzbuch
- VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz
- VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung

Die Gesetze im Wortlaut finden Sie im Internet, zum Beispiel unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

**Herausgeber:** Flüchtlingsrat Baden-Württemberg Hauptstätter Str. 57, 70178 Stuttgart. Telefon: 0711 / 55 32 83-4  
E-Mail: [info@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:info@fluechtlingsrat-bw.de), Website: [www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de)

Diese Arbeitshilfe entstand im Rahmen des Projekts „Aktiv für Flüchtlinge 2021“, gefördert vom Land Baden-Württemberg, Ministerium für Justiz und für Migration mit Unterstützung der UNO Flüchtlingshilfe und der Deutschen Postcode-Lotterie.

**Hinweis:** Diese Arbeitshilfe wurde im Dezember 2021 entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage erarbeitet. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Die Arbeitshilfe spiegelt die Rechtsauffassung des Herausgebers wider. Zu bestimmten Punkten existieren andere Rechtsauffassungen. Diese Arbeitshilfe ist dafür gedacht, einen allgemeinen Überblick über das Thema zu geben und kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an Beratungsstellen oder nehmen Sie anwaltlichen Rat in Anspruch.

